



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0103/10/0401H1

Düsseldorf, den 26.09.2025

**Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der
Polymerisationsanlage durch Änderung Tanklager N2**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Alberdingk Boley GmbH mit Bescheid vom 16.04.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage erteilt

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“
(Oktober 2006)

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Alberdingk Boley GmbH
Düsseldorfer Str. 53
47829 Krefeld

Datum: 16. April 2021

Seite 1 von 49

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0103/10/0401H1
bei Antwort bitte angeben

Schöbernig
Zimmer: Ce 247
Telefon:
0211 475-9329
Telefax:
0211 475-2790
Dietmar.Schoebernig@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage durch Änderung Tanklager N2

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.09.2010 in der 3. Antragsmodifikation vom 26.01.2016, zuletzt ergänzt am 21.09.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0103/10/0401H1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 08.09.2010, in der 3. Antragsmodifikation vom 26.01.2016, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 21.09.2020, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage durch Änderung des Tanklagers N2 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Alberdingk Boley GmbH, Düsseldorfer Straße 53 in 47829 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BImSchG und § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.8 der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Seite 2 von 49

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Herstellung wässriger Polymerdispersionen
(Polymerisationsanlage)

am Standort
Alberdingk Boley GmbH (Werk Krefeld),
Düsseldorfer Str. 53, 47829 Krefeld,
Gemarkung Linn, Uerdingen,
Flur 11,52, Flurstück 7, 110, 169, 220, 231, 237, 238, 440

erteilt.

Antragsgegenstand ist ausschließlich das Rohstofftanklager „Tanklager N2“.

Die übrigen vorhandenen und genehmigten Rohstofflagereinrichtungen bleiben im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens unverändert und sind nicht Antragsgegenstand. Gleiches gilt für die Abfüll- und Umschlageinrichtungen, die Produktionsanlagen mit den Nebeneinrichtungen sowie der Fertigproduktlagerung. Das heißt, eine Änderung der genehmigten Produktionskapazität und der genehmigten Produktionsverfahren der Anlage zur Herstellung von Polymerisaten (Nr. 4.1.8 GE der 4. BImSchV) ist mit diesem Genehmigungsbescheid nicht verbunden.

Anlagenkapazität:

Die Lagerkapazität des bestehenden Tanklagers N2 bleibt mit 300 m³ unverändert.



Das Rohstofftanklager „Tanklager N2“ besteht aus drei Erdtanks mit je 100 m³ Rauminhalt. Die Kammernaufteilung stellt sich mit dieser Genehmigung nun wie folgt dar:

Tank-Nr.	Anzahl Kammern	Tankkammern	
		Bezeichnung	Volumen (m ³)
1	2	T20	50
		T21	50
2	3	T22	30
		T23	30
		T24	40
3	4	T25	25
		T26	25
		T27	25
		T28	25

Betriebszeiten:

Rohstoffanlieferungen bzw. Abholungen von gebrauchten Rohstoffen für das Tanklager N2 werden weiterhin ausschließlich Montag – Freitag jeweils von 06:00 – 22:00 Uhr durchgeführt (unverändert).

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

1) Ergänzung Teilflexibilisierung Tanklager N2 durch Erweiterung des Stoffrahmens ausschließlich für das Tanklager N2 (§ 6 Abs. 2 BImSchG):

- Nutzung des Tanks 2 mit den Tankkammern 22 - 24 über den bereits 1993 ^{*1} genehmigten Rahmen hinaus auch für gebrauchten Rohstoff [REDACTED] mittels unten angeführter Rahmengen Genehmigung sowie Nutzung der Abfüllfläche auch als Füllstelle für TKW (Abtransport von gebrauchtem Rohstoff).
- Nutzung des Tanks 3 mit den Tankkammern 25 - 28 über den bereits 1993 ^{*1} genehmigten Rahmen hinaus auch für [REDACTED] mittels unten angeführter Rahmengen Genehmigung.
Eine Änderung der Belegung (Aufnahme von [REDACTED] im Tank 3) des Rohstofftanklagers für Dispersionsrohstoffe wurde dem Staatlichen Umweltamt Krefeld bereits gemäß § 15 BImSchG angezeigt (Az. 310n-G85/03-Ma/Hr / 17. Juli 2003).

^{*1} Genehmigung vom 03.12.1993 (Az.: 55.8851.4.1/3832)



Die Einlagerung von Stoffen im Rohstofftanklager N2 ist nur im Rahmen

- des „Entscheidungsbaumes zur Lagerung von Rohstoffen im Rohstofftanklager N2“ genannten Stoffgruppen (insbes. abschließende Auflistung von H-Sätzen für toxische und CMR-Stoffe) (s. Ordner 2, Anlage 12 1. Trennblatt; DIN A 3) und der
- Tabelle „Belegungsmatrix Rohstofftanklager N2“ (s. Ordner 1, Anlage 5; DIN A 3) gestattet.

Der Entscheidungsbaum und insbesondere die im o.a. Entscheidungsbaum abschließend aufgezählten H-Sätze gehen der Regelung der in der „Belegungsmatrix Rohstofftanklager N2“ beantragten Stoffgruppen vor.

Die Einlagerung von Stoffen/Stoffgruppen im von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Tanklager N2 wird durch nachfolgend aufgeführte Punkte weiter eingeschränkt:

1. Lagerung von [REDACTED] nur in dem Tank 3 (Tankkammer Nr. 25-28)
2. Lagerung von [REDACTED] und Rohstoffen nur in Tankkammer 27 und 28 aufgrund der Beheizungsmöglichkeit
3. Lagerung von toxischen, cancerogenen (CMR) Stoffen und Klasse I Stoffen der TA-Luft in Tank 3 (Tankkammer Nr. 25-28) aufgrund der Installation eines Aktivkohlefilters zusätzlich zum Gaspendelsystem
4. Lagerung von feuchtigkeitsempfindlichen Stoffen in Tank 3 (Tankkammer Nr. 25-28) durch Installation der Trocknerpatrone in der Belüftungsleitung
5. Keine Lagerung von extrem entzündbaren Stoffen (H224)
6. Lagerung nur von entzündbaren Stoffen mit einer Zündtemperatur von $>200^{\circ}\text{C}$
7. Lagerung nur von Stoffen deren Verhältnis der Oberflächenspannung σ (in Nm/m) zur dynamischen Viskosität η (in mN s/m^2) im Verhältnis zu den festgelegten Werten der Referenzflüssigkeiten (hier Dichlormethan) kleiner ist, als Nachweis der Eignung des Bodens der Abfüllfläche



8. Maximaler Q_{tox} bzw. GI inhalativ (Dampfdruck/LC50) von 0,02 für [REDACTED] (s. S. 12 Kap. 2.1.4 „[REDACTED]“ des nachfolgend genannten Gutachtens vom 07.01.2016; TÜV Rheinland)

in Verbindung mit den in Kapitel 2.5 „Technische Ausführung des Tanklagers“ in der Stellungnahme zur Stoffbelegung für die Änderungsgenehmigung für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld“ vom 07.01.2016 genannten technischen Voraussetzungen an das in Rede stehende Tanklager und der in Kapitel 3 der „Stellungnahme zur Stoffbelegung für die Änderungsgenehmigung für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld“ vom 07.01.2016 der nach § 29 a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen [REDACTED] insbesondere nachfolgend genannten Bedingungen:

- A. Sollten Lösemittel oder Monomere in den beheizbaren Tankkammern T 27 und T28 gelagert werden, muss die Beheizung abgeschaltet und gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert werden.
- B. Sollen andere als die derzeit im Tanklager N2 gehandhabten Stoffe gelagert werden, muss vor der Einlagerung des Stoffes folgender Ablauf durchgeführt werden:
 - 1. Festlegung der möglichen Tankkammer gemäß Entscheidungsbaum – Einlagerung mit dokumentiertem Nachweis der Prüfung aller relevanter Stoff- und Tankbedingungen
 - 2. Leeren der vorgesehenen Tankkammer und der angeschlossenen Anlagenteile wie Pumpe, Rohrleitung und Schläuche
 - 3. Reinigung der Tankkammer und der angeschlossenen Anlagenteile je nach Stoff auch mit Trocknung mit entsprechender nachweislicher Entsorgung der Reinigungsstoffe
 - 4. Änderung der Arbeitsanweisung AA 1518 durch den „neuen“ Stoff und Unterweisung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 5. Aushängen der „neuen“ Betriebsanweisungen und Kennzeichnung der Anlagenteile vor Ort
 - 6. Einlagerung des „neuen“ Lagerstoffes

Hinweis:

Auf die in diesem Genehmigungsbescheid aufgeführte Nebenbestimmung Nr. 3.1 [Stoffmitteilung an die Überwachungsbehörde gem. § 12 a) BImSchG] wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2) Geänderte technische Ausführung gegenüber der Genehmigung vom 03.12.1993 (Az.: 55.8851.4.1/3832)

gemäß der in Anlage 5 „Beschreibung des Rohstofftanklagers N2 / Antragsgegenstand“ Seiten 10 bis 16 beschriebenen und tabellarisch dargestellten bzw. gegenübergestellten Bauausführung „Genehmigt (1993)“/„Realisiert“.

Hierzu zählen insbesondere

- die Aufteilung der vorhandenen 9 Tankkammern mit je 33,3 m³ in beantragt 2 x 50 m³, 2 x 30 m³ und 1 x 40 m³ und 4 x 25 m³,
- die zusätzliche Lagerung von gebrauchten Rohstoffen [REDACTED] aus der Produktion und Abfüllung in TKW aus dem Tank oder direkt aus der Produktion,
- die Einführung von zwei Gaspendelsystemen Tank 20-24 und Tank 25-28 mit flammendurchschlagsicheren Überdrucksicherungen und Detonationssicherungen, anstelle eines Gaspendelsystems,
- atmosphärischer Druckausgleich der Kammern 25–28 über Aktivkohlefilter für Überdruck bzw. Trocknungspatrone für Unterdruckausgleich
- Einsatz eines Aufmerksamkeitsüberwachungssystems beim Befüllen der Tankkammern
- Verladung vom TKW in Tank sowie die Befüllung des TKWs mit dem [REDACTED] erfolgt auf der flüssigkeitsundurchlässigen Betonfläche; das Ableitrohr für Niederschlagswasser wird während der Umfüllvorgänge mittels Schieber verschlossen,
- Die Tankkammern 27 und 28 können mit Warmwasser beheizt werden; hierzu wird auch eine Temperaturregelung installiert und eine elektrische Rohrbeheizung



- aus den Tankkammern 20-24 wird in die Produktionsanlagen 1-5, aus den Tankkammern 25-28 in die Anlagen 4-6 gefördert. Die Tankkammer T22 kann aus den Produktionsanlagen 1-6 mit [REDACTED] befüllt werden sowie
- diverse anlagensicherheitstechnische Änderungen/Ergänzungen je Tankkammer, wie beispielsweise Visualisierung am Leitstand, Leckanzeigergeräte und Temperaturüberwachung je Tankkammer. [REDACTED]

3) Die im Sachverständigengutachten nach § 29a BImSchG (Bestandteil der Antragsunterlagen) genannten Maßnahmen wie

- Umpumpen von Acrylaten vom Rohstofftanklager N2 zum Rohstofftanklager N1 und umgekehrt sowie
- Lagerung von wässrigen Dispersionen in IBCs und Fässern auf der Verladefläche des Rohstofftanklagers N2

werden nicht mehr durchgeführt und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrages.

Insofern wird auf die oben beschriebenen Maßnahmen genehmigungsrechtlich verzichtet.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 4 und 5 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

- **Ergänzende Teilflexibilisierung der bestehenden Lageranlage und Änderung der bestehenden Erlaubnis nach § 18 BetrSichV**

Hier: Erhöhung der im Genehmigungsantrag aus 1993 aufgeführten erlaubten bzw. genehmigten Lagermenge 233.000 Liter brennbarer Flüssigkeiten in den drei 100m³ Lagertanks auf 300.000 Liter als rechtliche Klarstellung.

- **Errichtung und Betrieb einer Füllstelle für [REDACTED] Antrag auf Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs einer Füllstelle**

Hier: Die bestehende Erlaubnis nach VbF aus dem Jahre 1993 umfasst nur die Lagerung. Da mit der Verladung des [REDACTED] in TKWs eine Füllstelle gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 der BetrSichV betrieben wird, wird hierfür die erforderliche Erlaubnis für die bereits bestehende Füllstelle mit erteilt.

Die nach § 18 Abs. 4 u. 5 BetrSichV beantragten Maßnahmen gelten in Verbindung mit den konkretisierenden beschriebenen Maßnahmen in der Anlage 12 „Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit / Anlagensicherheit“ im Kapitel „Erlaubnisantrag nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung“ auf den Seiten 15 bis 19 (von 20).

- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das vom Betreiber gem. § 14 AwSV abgegrenzte Tanklager N2**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.**Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.**Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 113.050,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0,00 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 und Tarifstelle 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

6.916,00 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen****IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15****BIC: WELADED****Kassenzeichen: 7331200001791723**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.**Begründung****1. Sachverhalt**

Die Alberdingk Boley GmbH betreibt am Standort Werk Krefeld, Düsseldorfer Str. 53 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen (Polymerisationsanlage).

Mit Datum vom 08.09.2010 hat die Alberdingk Boley GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage gestellt. Dieser Antrag wurde von der Antragstellerin mehrfach modifiziert und zuletzt in der 3. Antragsmodifikation mit Stand vom 26.01.2016 eingereicht und zuletzt mit E-Mail vom 21.09.2020 ergänzt. Diese 3. Antragsmodifikation erfüllt nun die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Antragsgegenstand ist ausschließlich das unterirdische Rohstofftanklager „Tanklager N2“.

Beantragt wurde als Rahmengen Genehmigung (s. auch Formular 1) die „Ergänzung Teilflexibilisierung des Tanklagers N2“ durch Nutzung des Tanks 2 mit den Tankkammern 22 - 24 über den bereits 1993 genehmigten Rahmen hinaus auch für gebrauchten Rohstoff [REDACTED] sowie Nutzung der Abfüllfläche auch als Füllstelle für TKW (Abtransport von gebrauchtem Rohstoff), die Nutzung des Tanks 3 mit den Tankkammern 25-28 über den bereits 1993 genehmigten Rahmen hinaus auch für [REDACTED], die geänderte technische Ausführung gegenüber der Genehmigung



vom 03.12.1993 (Az.: 55.8851.4.1/3832) insbesondere durch die Aufteilung der vorhandenen 9 Tankkammern mit je 33,3 m³ in beantragt 2 x 50 m³, 2 x 30 m³ und 1 x 40 m³ und 4 x 25 m³, die zusätzliche Lagerung von gebrauchten Rohstoffen [REDACTED] aus der Produktion und Abfüllung in TKW aus dem Tank oder direkt aus der Produktion, die Einführung von zwei Gaspendelsystemen Tank 20-24 und Tank 25-28 mit flammendurchschlagsicheren Überdrucksicherungen und Detonationssicherungen, anstelle eines Gaspendelsystems, falls erforderlich atmosphärischer Druckausgleich der Kammern 25–28 über Aktivkohlefilter für Überdruck bzw. Trocknungspatrone für Unterdruckausgleich, der Einsatz eines Aufmerksamkeitsüberwachungssystems beim Befüllen der Tankkammern, die Verladung vom TKW in Tank sowie die Befüllung des TKWs [REDACTED] auf der flüssigkeitsundurchlässigen Betonfläche bei verschlossenem Ableitrohr für Niederschlagswasser während der Umfüllvorgänge mittels Schieber, Beheizung der Tankkammern 27 und 28 mit Warmwasser mit Installation einer entsprechenden Temperaturregelung sowie einer elektrischen Rohrbeheizung, die Förderung aus den Tankkammern 20-24 in die Produktionsanlagen 1-5 und aus den Tankkammern 25-28 in die Anlagen 4-6, die Befüllung der Tankkammer T 22 aus den Produktionsanlagen 1-6 mit [REDACTED] sowie diverse anlagensicherheitstechnische Änderungen/Ergänzungen je Tankkammer wie beispielsweise Visualisierung am Leitstand, Leckanzeigegeräte und Temperaturüberwachung je Tankkammer. Die abschließende Auflistung der beantragten technischen Änderungen sind in der Anlagenbeschreibung/Verfahrensbeschreibung in Lasche 5 auf den Seiten 10 bis 16 aufgeführt und insofern Bestandteil des Tenors dieses Genehmigungsbescheides. Weitere Aussagen zu technischen Ausführungen des Tanklagers N2 sind der Stellungnahme zur Stoffbelegung für die Änderungsge-nehmigung für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH vom 07.01.2016 der nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen [REDACTED] zu entnehmen. Unter der Voraussetzung, dass sowohl die dort in Kapitel 2.5 aufgeführten technischen Anforderungen als auch die in ihrem Kapitel 3 der o.a. Stellungnahme stoffspezifischen Bedingungen für die Auswahl einer Tankkammer erfüllt werden (s. unten), erhebt die o.a. Sachverständige keine Bedenken gegen das hier beantragte Vorhaben.

Es wird ausschließlich für das Tanklager N2 der stoffliche Rahmen gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG erweitert. Die Einlagerung von Stoffen im Roh-



stofftanklager N2 ist nur im Rahmen der Tabelle „Belegungsmatrix Rohstofftanklager N2“ und für die im „Entscheidungsbaum zur Lagerung von Rohstoffen im Rohstofftanklager N2“ genannten Stoffgruppen (insbes. mit abschließender Auflistung von H-Sätzen für toxische Stoffe und CMR-Stoffe) gestattet (s. Anlage 12 1. Trennblatt; DIN A 3).

Die im o.a. Entscheidungsbaum aufgeführten Regelungen und abschließend aufgezählten H-Sätze gehen als speziellere und hinreichend konkretere Regelung den in der „Belegungsmatrix Rohstofftanklager N2“ beantragten Stoffgruppen vor. Diese stofflichen Regelungen sind Bestandteil des Tenors dieser BImSchG-Genehmigung und grenzen die hier beantragte Rahmengenenehmigung sachverständig ein.

Die im Sachverständigengutachten nach § 29a BImSchG (Bestandteil der Antragsunterlagen) genannten Maßnahmen wie

- Umpumpen von Acrylaten vom Rohstofftanklager N2 zum Rohstofftanklager N1 und umgekehrt sowie
- Lagerung von wässrigen Dispersionen in IBCs und Fässern auf der Verladefläche des Rohstofftanklagers N2

werden laut Angaben der Antragstellerin nicht mehr durchgeführt. Insofern wird auf die oben beschriebenen Maßnahmen genehmigungsrechtlich verzichtet.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen (Polymerisationsanlage) der Alberdingk Boley GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) der Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.8 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Polymerisationsanlage der Alberdingk Boley GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Polymerisationsanlage der Alberdingk Boley GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Kapitel 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Ein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden ist für die Änderungen nicht erforderlich, da keine baulichen Veränderungen oder Erweiterungen



vorgesehen sind und sich die geplanten Maßnahmen ausschließlich auf bestehende Anlagen und Anlagenteile beziehen. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebietsausweisungen liegen für den Betriebsstandort nicht vor. Das Betriebsgelände befindet sich gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 23. April 2007 zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen Rheinstrom-km 707 rechtes Ufer und 711,2 linkes Ufer sowie 857,7 rechtes Ufer und 865,5 linkes Ufer im überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Rheins nach § 31c Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 19. August 2002 (WHG alt) und § 114a Landeswassergesetz NRW. Der Antrag wurde mit Unterlagen zum Thema „Hochwasserschutz“ ergänzt; insbesondere mit einer Gefahrenanalyse nach TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“. Von den in diesem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen wurden auch diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen. Laut dem diesem Antrag beiliegenden Gutachten gemäß § 42 AwSV inklusive Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV des nach AwSV anerkannten Sachverständigen [REDACTED]

ergibt sich aus den Bau- und Planungsunterlagen aus dem Jahr 1995, dass für die Tanks Auftriebssicherungen, bestehend aus Betonfundamenten und Bandagen eingebaut wurden. Laut der Statik mit der Prüfberichtsnummer 0165/0-95 vom 26.06.1995 sind die Maßnahmen laut o.a. anerkanntem AwSV-Sachverständigen ausreichend. Somit können durch ein Rheinhochwasser hervorgerufene Gefahren in Bezug auf das Tanklager N2 im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden. Im unten angeführten Kapitel 3.6.3.1 *Abwasser/Hochwasserschutz* wird in Bezug auf das antragsgegenständliche Tanklager N2 in der o.a. Gefahrenanalyse nach TRAS 310 näher eingegangen.

Für das Stadtgebiet Krefeld wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf ein Luftreinhalteplan aufgestellt. Schwerpunkte sind dabei die Einrichtung



einer Umweltzone in der Innenstadt sowie straßenverkehrliche Maßnahmen. Durch die im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsantrags betrachteten Änderungsmaßnahmen für das Rohstofftanklager N2 werden keine Staubemissionen verursacht, die in Bezug auf den Luftreinhalteplan zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen dieses Antrages sind keine Änderungen geplant, die Auswirkungen auf Lichtemissionen haben.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 13 vom 01.04.2021, S. 142, lfd. Nr. 115) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2021/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen (Polymerisationsanlage) der Alberdingk Boley GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Alberdingk Boley GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 08.09.2010 – in der 3. Antragsmodifikation vom 26.01.2016 – einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



2.9 Behördenbeteiligung

Seite 16 von 49

Im Genehmigungsverfahren wurden insbes. folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht
Dezernat 53.1	AwSV
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht, Brandschutz, Planungsrecht, Tiefbauamt (Hochwasserschutz), Gesundheitsamt
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit / KAS18 / Hochwasserschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt per E-Mail am 21.09.2020.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

- 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.1.1 Luftverunreinigungen, diffuse Emissionen und Gerüche

Mit den im Rahmen dieses Genehmigungsbescheides genehmigten Maßnahmen für das Rohstofftanklager N2 sind keine Änderungen an den emissionsrelevanten Anlagen wie z.B. der Abluftreinigungsanlage verbunden, da hier ausschließlich das Rohstofftanklager N2 betroffen ist (Antragsgegenstand). Somit ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Ableitung von Abluftströmen, der Art der Emissionsquellen, der emissionsrelevanten Betriebszustände oder der



Abluftbehandlung der Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen.

Seite 18 von 49

In dem Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH werden unter anderem flüssige, organische Stoffe nach Nummer 5.2.5 TA Luft eingelagert, für die beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen gemäß den Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 TA Luft (z.B. Gaspendelung) anzuwenden sind. Die installierten Anlagenteile sind alle entsprechend den Anforderungen der TA Luft ausgeführt. Änderungen von TA Luft relevanten Anlagenteilen sind im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsantrages nicht vorgesehen.

Die durch die Förderung, Umfüll- oder Abfüllvorgänge anfallende Abluft wird gasgependelt. Abweichend von der ursprünglichen Genehmigung sind zwei Gaspendelsysteme - anstelle eines Gaspendelsystems installiert. Jeweils die Tankkammern T°20 bis T°24 sowie die Kammern T°25 bis T°28 sind an ein Gaspendelsystem angeschlossen. Die Gaspendelleitungen sind mit flammendurchschlagsicheren Überdrucksicherungen und darüber hinaus mit Detonationssicherungen ausgestattet. Die Be- und Entlüftungsleitungen sind zusätzlich mit Über-/Unterdruckventilen oder kombinierten Über-/Unterdruckventilen ausgestattet.

Die Tanks 1 und 2 (Tankkammern T°20 bis T°24) sind mit den Produktionsanlagen 1 bis 5 verbunden, der Tank 3 (Tankkammern T°25 bis T°28) mit den Produktionsanlagen 4 bis 6. Bei der Umfüllung der gelagerten Stoffe in die Produktionsanlagen wird ebenfalls gasgependelt, so dass auch hier keine geruchsbeladene Abluft ins Freie geführt wird.

Die Entlüftungsleitung der Tankkammern T°25 bis T°28 ist mit einem Aktivkohlefilter ausgerüstet, da dort auch giftige oder CMR-Stoffe gelagert werden können, und entlüftet über Dach (s. Nr. 5.2.6.6 TA Luft „sicherheitstechnisch bedingte Freisetzungen“). Die Freisetzung auch geringer Mengen von giftigen oder CMR-Stoffen wird durch die Aktivkohle in der Überdruckleitung sicher verhindert. Die Überladung der Aktivkohlefilter in den Entlüftungsleitungen der Tankkammern T°25 bis T°28 wird durch den jährlichen Tausch gemäß den Vorgaben des Prüfmanagementsystems verhindert. Insbesondere diese Regelung wird mittels Erlass einer Nebenbestimmung sichergestellt.

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche. Da die Verfahrensweise und die



Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen mit diesem Antrag keine Änderung erfahren, auf Grund der Anwendung des Gaspendelverfahrens im Tanklager N2 und der Ausrüstung betroffener Überdruckleitungen mit einem Aktivkohlefilter, ist weiterhin nicht mit geruchsbehafteten Emissionen zu rechnen.

Gemäß TA Luft sind die Sanierungsfristen für Altanlagen am 30.10.2007 abgelaufen und für die verbauten Anlagenteile sind die Nachweise gemäß VDI 2440 (Ausgabe November 2000) für den Fall vorzulegen, dass kanzerogene Stoffe im Lager gehandhabt werden. Für Stoffe, wie die von diesem Genehmigungsantrag betroffenen [REDACTED], die der Nr. 5.2.5 Klasse I (Anhang 4) der TA Luft 2002 angehören, werden diese Nachweise im Rahmen der Genehmigungserteilung vorgelegt.

Auf Grund der Einstufung und gemäß dem „Entscheidungsbaum für die Einlagerung“ muss der Stoff [REDACTED], da er der Nr. 5.2.5 Klasse I (Anhang 4) der TA Luft zugeordnet ist, aus der Tankkammer Nr. 24 entweder in den Tank 3 umgelegt werden oder alternativ die Pumpen an Tank 1 und/oder 2 vorzeitig im Rahmen der Instandhaltung entsprechend den Anforderungen ersetzt werden.

Durch den Einsatz der Gaspendelung und der Aktivkohlefilter bei der Befüllung und der Lagerung sowie der Förderung in die Produktion wird dem Emissionsminimierungsgebot gemäß Nr. 5.2.7 TA Luft 2002 für die im Abgas nach Nr. 5.2.7 TA Luft 2002 enthaltenen Emissionen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachgekommen.

Das Werk Alberdingk der Alberdingk Boley GmbH befindet sich im Plangebiet des Luftreinhalteplanes Krefeld. Für das Stadtgebiet Krefeld wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf ein Luftreinhalteplan aufgestellt. Schwerpunkte sind dabei die Einrichtung einer Umweltzone in der Innenstadt sowie straßenverkehrliche Maßnahmen. Durch die im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsantrags betrachteten Änderungsmaßnahmen für das Rohstofftanklager N2 werden keine Staubemissionen verursacht, die in Bezug auf den Luftreinhalteplan zu berücksichtigen wären.

3.1.2 Geräusche

Die Lagermenge des bereits bestehenden Tanklagers N2 erfährt keine Änderung. Mit den hier beantragten Änderungsmaßnahmen ist keine Errichtung lärmrelevanter Anlagenteile verbunden. Das Tanklager N2 wird wie bisher, weiterhin ausschließlich Montag – Freitag jeweils von 06:00 –



22:00 Uhr betrieben (An- und Abtransport mittels TKW). Somit ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Lärmemissionen durch den Lkw- und Tankwagenverkehr zur Anlieferung von Rohstoffen bzw. zum Abtransport von Rohstoffen.

3.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Es werden keine zusätzlichen Anlagenteile errichtet. Die von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Änderungen sind nicht mit Erschütterungen und/oder Vibrationen verbunden. Im Rahmen dieses Änderungsantrages sind seitens der Antragstellerin keine Änderungen geplant bzw. beantragt, die Auswirkungen auf Lichtemissionen haben. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Das im Rahmen des [REDACTED] wird in einer Tankkammer (derzeit Tankkammer T22) des Tanklagers N2 zwischengelagert. Für die Entsorgung wird das [REDACTED] aus dem Tank in einen TKW umgefüllt.

[REDACTED] über zugelassene Entsorgungsunternehmen. Die Antragstellerin führt für die produktionsbedingt anfallenden Abfälle, die gemäß § 50 KrWG erforderlichen Entsorgungsnachweise und ebenso die nach § 49 KrWG notwendigen Register. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Beim Betrieb des Tanklagers N2 (Erdtanklager) fällt keine Energie an, die genutzt werden könnte. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Es wird seitens der Betreiberin Sorge getragen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche



Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden und dass das Betriebsgelände ordnungsgemäß wiederhergestellt wird. Bei einer Betriebseinstellung werden die nicht aufgebrauchten Restinhalte entleert, erforderlichenfalls entsorgt und die Tanks durch einen Fachbetrieb gereinigt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.5 Anforderungen aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Alberdingk Boley GmbH, Düsseldorfer Straße 53 in 47829 Krefeld ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Zum Zeitpunkt der Antragstellung handelte es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse (ehem. Grundpflichten). Durch die Neuerungen der Seveso-III-Richtlinie erfolgte der Wechsel des Betriebsbereiches in die obere Klasse. Dieser Umstand ist in einer Anzeige nach § 7 Störfallverordnung am 30.03.2017 angezeigt, und im zwischenzeitlich durchgeführten abgeschlossenen öffentlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren (Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0038/17/4.1.8 vom 20.12.2020) geprüft und rechtlich gewürdigt worden. Die hier beantragten Änderungen wurden sowohl von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen, als auch vom LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) geprüft (s. unten). Eine Änderung des Betriebsbereiches sowie der Verfahren, bei denen gefährliche Stoffe eingesetzt werden, erfolgen nicht.

Das in Rede stehende Tanklager wurde am 23.07.2010 durch die nach § 29a BImSchG bekanntgegebene Sachverständige [REDACTED] einer anlagensicherheitstechnischen Prüfung unterzogen. Dieses Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Gutachten vom 23.07.2010).

Die von ihr in dieser Untersuchung vorgeschlagenen anlagensicherheitstechnischen Maßnahmenempfehlungen hat die o.a. Sachverständige mit Datum vom 29.03.2011 einer Abschlussuntersuchung unterzogen.



Hierin teilt sie mit, dass durch die technischen Nachrüstungen und mit Umsetzung der (damals) noch nicht abgeschlossenen empfohlenen Maßnahmen die technische Beschaffenheit des Tanklagers und die organisatorischen Betriebsabläufe dem derzeitigen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Nach Aussage der Sachverständigen [REDACTED] bestehen laut dem in Rede stehenden Abschlussbericht keine Einwände gegen den Betrieb dieser Anlage.

Bezüglich der hier beantragten teilflexiblen Stoffbelegung in den drei doppelwandigen unterirdischen Lagerbehältern des Tanklagers N2 hat die Antragstellerin auf Anforderung der Genehmigungsbehörde den Antrag mit der „Stellungnahme zur Stoffbelegung für die Änderungsgenehmigung für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld“ vom 07.01.2016 der nach § 29 a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen [REDACTED] ergänzt. Diese Stellungnahme beinhaltet auf Wunsch der Genehmigungsbehörde eine Bewertung der Lagertanks mit der notwendigen Ausrüstung für den Einsatz der Stoffe/Stoffgruppen, das Lagerkonzept bezüglich der Stoffbelegung und Stoffverträglichkeit, die Werkstoffverträglichkeit und organisatorische Maßnahmen bei einem Stoffwechsel, inklusive Tankreinigung.

Sofern die in Kapitel 3 „Bewertung des Lagerkonzeptes“ ihrer „Stellungnahme zur Stoffbelegung für die Änderungsgenehmigung für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld“ vom 07.01.2016 aufgeführten stoffspezifischen Bedingungen für die Auswahl einer Tankkammer und die technischen Anforderungen gemäß ihrem Kapitel 2.5 „Technische Ausführung des Tanklagers“ eingehalten werden, ist das Lagerkonzept mit den zuvor aufgeführten Punkten aus der Sicht der o.a. Sachverständigen für die vorhandenen und geplanten Stoffe plausibel und erfüllt den Stand der Technik.

Insbesondere die von der o.a. nach § 29 a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen in o.a. Kapitel 3 vorgeschlagenen Maßnahmenempfehlungen wurden als eingrenzende Kriterien der beantragten Rahmengenenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG in den Tenor dieses Genehmigungsbescheides aufgenommen. Die in o.a. Kapitel 2.5 dargestellte technische Ausrüstung des in Rede stehenden Tanklagers N2 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und ist entsprechend von der Betreiberin der Lageranlage umzusetzen bzw. einzuhalten.



Das LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) teilt in seiner Stellungnahme mit, dass keine Bedenken bestehen, sofern sämtliche Maßnahmen und Empfehlungen, welche sich aus den beiliegenden Gutachten ergeben (u.a. Gefahrenanalyse nach TRAS 310, Brandschutzkonzept, etc.), umgesetzt werden.

Die hier beantragte 3. Antragsmodifikation beinhaltet zusätzlich das Gutachten zur Umsetzung des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 12 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie): Ermittlung des angemessenen Abstandes des Betriebsbereiches der ALBERDINGK BOLEY GmbH am Standort Düsseldorfer Straße 53, 47829 Krefeld“ vom 12.05.2016 (TIS Auftrags-Nr. 124855313/10) der nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen [REDACTED]

Für diesen Betriebsbereich wurde ein angemessener Abstand von 100 m ermittelt. Durch die Teilflexibilisierung des Tanklagers N2 würde es laut gutachterliche Aussage bei den betrachteten Stoffen zu keiner Veränderung des angemessenen Abstandes mit Detailkenntnissen für den Betriebsbereich der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld kommen. Der angemessene Abstand von 100 m erfährt demnach durch die hier beantragte Änderung des Tanklagers N2 keine Änderung.

Die nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauungen befinden sich nordwestlich ca. 220 m vom Anlagenmittelpunkt entfernt. An den Unternehmensstandort Düsseldorfer Straße 53 grenzen keine Wohnnutzungen an. Somit sind innerhalb dieses angemessenen Abstandes keine schutzwürdigen Rechtsbereiche außerhalb der in Rede stehenden Anlage vorhanden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde in diesem Genehmigungsverfahren um die Abgabe einer anlagensicherheitstechnischen Stellungnahme gebeten. Die mit Beteiligungsschreiben vom 13.04.2016 erbetene LANUV-Stellungnahme – auch zum Thema „Hochwasserschutz“ - soll der Genehmigungsbehörde zur Beurteilung der störfallrelevanten Bereiche des Antragsgegenstandes dienen.

Das LANUV teilt in seiner Stellungnahme (Az.: 74-Gb-5006) mit, dass der ermittelte angemessene Abstand von 100 m plausibel ist (KAS18; s. unten) und bezogen auf das beantragte Änderungsvorhaben, den Unterlagen zu entnehmen ist, dass die Betreiberin die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen. Durch das beantragte Vorhaben vergrößern sich



laut LANUV die von der Anlage ausgehenden Gefahren nach praktischem Ermessen nicht. Ein Störfall ist somit im Rahmen praktischer Vernunft laut der Stellungnahme des LANUV auszuschließen. Nebenstimmungen wurden keine vorgeschlagen.

3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

In der Stellungnahme der Stadt Krefeld vom 14.03.2017 (Az. BA-01251/16-hp) teilt diese mit, dass das Vorhaben im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 405_0 und 405,1.E. liegt und als Industriegebiet ausgewiesen ist.

Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen demnach keine Bedenken.

Für das beantragte Vorhaben ist keine Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW erforderlich.

Die von der Stadt Krefeld in ihrer Stellungnahme vom 14.03.2017 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Thema „Brandschutz“ und „Hochwasserschutz“ (TRAS 310) wurden in diesen Genehmigungsbescheid übernommen.

3.6.1.1 Bauplanungsrecht

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.



Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In Diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Diesen Antragsunterlagen liegt das „Gutachten zur Umsetzung des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 12 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie): Ermittlung des angemessenen Abstands des Betriebsbereiches der ALBERDINGK BOLEY GmbH am Standort Düsseldorfer Straße 53, 47829 Krefeld“ vom 12. Mai 2016 (TIS Auftrags-Nr.: 124855313/10) der nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen [REDACTED] bei.

Unter Beachtung sämtlicher betrachteter Aspekte sieht die o.a. Sachverständige einen Abstand von 100 Metern als – im Wortsinn – angemessen an und empfiehlt diesen als angemessenen Abstand für den Betriebsbereich der Alberdingk Boley GmbH am Standort Düsseldorfer Straße 53 in 47829 Krefeld. Nach Aussage der Sachverständigen kann dieser Wert für die Bauleitplanung verwendet werden.

Nach Aussage der Sachverständigen hat die beantragte Änderung für das Tanklager N2 mit den in ihrer Stellungnahme angenommenen Stoffen, [REDACTED], keine Auswirkungen auf die Ergebnisse des KAS18-Gutachtens, da sich der Abstand durch die anderen betrachteten Stoffe ebenfalls ergeben würde.

Laut der Sachverständigen basiert der angemessene Abstand von 100 m grundsätzlich auf dem vorkommenden Gefahrenpotential von Lachenbrand ebenso wie auf der Ausbreitung einer toxischen Gaswolke. Das Gefahrenpotential auf Grund der Freisetzung der gehandhabten toxischen Stoffe, die einen sehr geringen Dampfdruck bzw. sehr kleine



Gefahrenindizes aufweisen, ergibt laut der Sachverständigen keine größeren Abstände.

Die nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauungen befinden sich nordwestlich ca. 220 m vom Anlagenmittelpunkt entfernt. An den Unternehmensstandort Düsseldorfer Straße 53 grenzen keine Wohnnutzungen an. Somit sind innerhalb dieses angemessenen Abstandes keine diesbezüglichen schutzwürdigen Rechtsbereiche vorhanden (s. auch oben).

Das LANUV hat bei der erbetenen Plausibilitätsprüfung dieses KAS18-Gutachtens keine Bedenken erhoben. Das o.a. KAS18-Gutachten ist Bestandteil der Antragsunterlagen (s. oben) und hat somit auch der Stadt Krefeld bei ihrer Beteiligung vorgelegen.

3.6.2 Bodenschutz

Das Tanklager N2 befindet sich auf dem bestehenden Werksgelände der Alberdingk Boley GmbH. Die Fläche dieses Werksgeländes ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.6.2.1 Altlastensituation

Der Standort ist zum Stichtag im Altlastenkataster verzeichnet gewesen, so dass die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld liegt (siehe Anhang II Nr. 6 ZustVU).

3.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Polymerisationsanlage der Alberdingk Boley GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Dieser Antrag war ursprünglich ursächlich für die Erstellung eines Erst-Ausgangszustandsberichtes. Dieser Genehmigungsbescheid konnte jedoch nicht zeitnah beschieden werden, da die Antragstellerin diesen Antrag in zuvor unterschiedlichen nicht genehmigungsfähigen Modifikatio-



nen einreichte. Da in der Zwischenzeit das Rechtsregime des Wasserrechtes von der VAWs NRW (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) zur AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) wechselte, musste der Antrag von der Antragstellerin mit entsprechenden aktuellen wasserrechtlichen Unterlagen ergänzt werden (Gutachten gem. § 42 AwSV für das Rohstoff-Tanklager N2; Eingang 26.06.2020). Auch dies führte zu einer zeitlichen Verzögerung dieses Genehmigungsverfahrens.

Insbesondere erst nach Abschluss der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes, konnte die Genehmigungsfähigkeit dieser 3. Antragsmodifikation festgestellt werden.

In der Zeit zwischen der ersten Antragstellung für diesen Antrag (1. Antragsmodifikation) und der Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der in Rede stehenden Antragsmodifikation sind bei der Alberdingk Boley GmbH jedoch weitere Genehmigungsverfahren nach BImSchG durchgeführt worden. Die Anforderungen an einen Erst-Ausgangszustandsbericht wurden entsprechend in folgend aufgeführtem Genehmigungsverfahren geprüft:

Laut Stellungnahme meines Dezernates 52 vom 23.01.2020 (Az. 52.06.08-AZB-29) wurde diesem am 11.06.2019 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Polymerisationsanlage (Genehmigung vom 20.12.2019; Az.: 53.01-100-53.0038/17/4.1.8) die vollständige Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) der Alberdingk Boley GmbH überstellt.

Die Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung wurden somit erstmals in o.a. Genehmigungsbescheid (Az.: 53.01-100-53.0038/17/4.1.8) in einem größeren Umfang angeordnet.

Die in diesem Genehmigungsbescheid zum Tanklager N2 festzulegenden Nebenbestimmungen zum Thema „Ausgangszustandsbericht“ beziehen sich somit auf die bereits o.a. erteilte Genehmigung mit den dort bereits festgelegten Regelungen zu diesem Thema.

Die darauf aufbauenden von meinem Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Genehmigungsbescheid übernommen.



Sowohl die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld, als auch mein Dezernat 52 haben keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen.

3.6.3 Gewässerschutz

3.6.3.1 Abwasser / Hochwasserschutz

Produktionsspezifisches Abwasser fällt nicht an. Laut Stellungnahme vom 11.05.2016 bestehen aus der Sicht des Dezernates 54 keine Bedenken. Änderungen der Abwasserverhältnisse werden durch die Änderung nicht eintreten. Trinkwasserschutz- oder Trinkwassereinzugsgebiete sind nicht betroffen.

Das Rohstofftanklager N2 zur Lagerung von Rohstoffen befindet sich im nordöstlichen Bereich des Betriebsgeländes zwischen dem Dispersionstanklager, Gebäude R und dem Sozialgebäude S. Nach Nordwesten ist das Betriebsgelände durch eine Hochwasserschutzwand gesichert. Des Weiteren sind im Norden und Nordwesten zur Absicherung gemauerte Wände errichtet.

Das Flurstück 52 liegt nicht in einem Hochwasserpolder hinter Hochwasserschutzanlagen der Stadt Krefeld. Die NN Höhe des Bemessungshochwassers BHQ2004 am Rhein bei Rhein-Strom-km 764,0 linkes Ufer beträgt 32,29 m. Das Bemessungshochwasser weist auf der Höhe der Stadt Krefeld eine Jährlichkeit von $n = 500$ auf.

Alle Grundstücksflächen, die über dieser Höhenkote liegen sind daher bemessungshochwasserfrei.

Das Bemessungshochwasser selbst ist eine errechnete Größe und dient als Annahme zur Bemessung der Hochwasserschutzanlagen der Hochwasserschutzpflichtigen Städte und Verbände am Rhein.

Der Eintritt eines darüberhinausgehenden Ereignisses ist sehr unwahrscheinlich und daher gesamtwirtschaftlich in Punkto Hochwasserschutz auch nicht zu betrachten.

Dennoch ist es laut Dezernat 54 empfehlenswert gerade bei Industrieansiedlungen ggf. Sicherungsmaßnahmen für einzelne kritische Betriebsbereiche zu untersuchen, um extremen Ereignissen mit Jährlichkeiten größer $n = 500$ vorzubeugen und das mögliche daraus entstehende Schadenpotential zu vermindern. Aus der Sicht meines Dezernates 54 sind weder Nebenbestimmungen noch Hinweise erforderlich.



Der Antrag wurde im Punkt „Hochwasserschutz“ auf Empfehlung des Tiefbauamtes der Stadt Krefeld sowie auf Empfehlung meines Dezernates 54 (s. oben) auf Grund des § 3 Absatz 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) mit der Gefahrenanalyse TRAS 310 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser) der [REDACTED] vom 18.11.2015 ergänzt (Bestandteil der Antragsunterlagen). Diese Unterlagen haben insbesondere sowohl der Stadt Krefeld (Tiefbauamt), als auch dem LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) vorgelegen (s. oben). Bedenken wurden jeweils nicht vorgetragen.

Das Betriebsgelände befindet sich unmittelbar am Rhein bzw. am Krefelder Rheinhafen auf einer Höhe von 28,3 bis 33,0 m Normalnull (NN). Die Entfernung zwischen Rhein und den nördlichsten Betriebsgebäuden beträgt ca. 10 m. Der höchste Grundwasserstand im Messzeitraum von 1973 bis 2015 lag bei 28,13 m.

Als Bemessungshochwasser ist nach Erlass „Neufestsetzung des Bemessungshochwassers des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf“ des MUNLV vom 18. September 2003 (Az.: IV-10-4290) das BHQ 2004 heranzuziehen. Dies entspricht einer Höhe von 32,29 m NN für Rhein-km 764, linkes Ufer (s. auch Amtsblatt Nr. 26 für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 24. Juni 2004).

Im Zuge der von der [REDACTED] durchgeführten Gefahrenanalyse gemäß TRAS 310 wurden verschiedene Überflutungsszenarien (Maßgebend war ein HQ500 mit einem Bemessungshochwasserstand von 32,29 m NN) betrachtet und ein Maßnahmenkatalog abgeleitet. Dieser beinhaltet u.a. die Ertüchtigung der nördlichen Grenzmauer, inklusive Aufstockung um mindestens 75 cm, wie folgend aufgeführt:

Laut dem Gutachten [REDACTED] verläuft nördlich von Gebäude R sowie entlang der nördlichen Werksgrenze eine Mauer, deren Oberkante nach aktueller Datenaufnahme bei 32,04 m NN liegt. Die Mauer kann laut Gutachten daher bedingt durch die Höhe einen Eintritt von Wasser bei einem Wasserstand von 32,29 m NN nicht verhindern. Daher stellt die nördliche Grundstücksgrenze einen potentiellen Zuflussweg für Hochwasser auf das Betriebsgelände und auf das tief gelegene Tanklager N2 dar.

Die Antragstellerin teilt in ihrer ergänzenden E-Mail vom 21.09.2020 in Punkt 4 (Bestandteil der Antragsunterlagen) mit, dass bisher keine Erhöhung der in Rede stehenden Mauer umgesetzt wurde. Die Erhöhung



der Mauer soll, so die Antragstellerin in ihrer E-Mail weiter, nach Rücksprache mit meinem Haus bzgl. eines Genehmigungsantrages aus 2017, in einem separaten Bauantrag erfolgen. Die Ertüchtigung der Hochwasserschutzmauer wird auch in diesem BImSchG Genehmigungsverfahren nicht mit beantragt.

[REDACTED]

Da laut des diesem Antrag beiliegenden [REDACTED] Gutachtens Teile des Betriebsgeländes bei einem Bemessungshochwasser BHQ2004 (n = 500) überschwemmt würden, sind weitergehende Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz des antragsgegenständlichen Tanklagers N2, wie z.B. die unverzügliche Ertüchtigung der Hochwasserschutzmauer im Rahmen eines Bauantrages, angezeigt. Gleichzeitig würde mit diesen hochwasserschützenden Maßnahmen der gesamte Betriebsbereich vor dieser umgebungsbedingten Gefahrenquelle nach § 3 Abs. 2 der 12. BImSchV geschützt werden.

Dieser Umstand wird als Nebenbestimmung mit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen. In der ergänzenden E-Mail der Antragstellerin vom 21.09.2020 (Bestandteil dieser Antragsunterlagen) erhebt die Betreiberin der Anlage keine Einwände gegen die Aufnahme einer Nebenbestimmung, die zum Beispiel die Ertüchtigung/Erhöhung der Hochwasserschutzmauer zum Gegenstand hat. Nach Rückkoppelung mit meinem für Hochwasserschutz zuständigen Dezernat 54 in diesem Genehmigungsverfahren ist für die Ertüchtigung/Erhöhung der Hochwasserschutzmauer ein Baugenehmigungsverfahren bei der Stadt Krefeld erforderlich. In diesem Baugenehmigungsverfahren wäre die Beteiligung des Dezernates 54 durch die Stadt Krefeld angezeigt.

Denn laut der diesem Antrag beiliegenden Stellungnahme [REDACTED] [REDACTED] „TRAS 310“ vom 18.11.2015 ist aus gutachterlicher Sicht auf Grund der Vielzahl der betroffenen Einzelanlagen auf dem gesamten Standort eine gesamtheitliche Betrachtung des Standortes in Bezug auf das zu erstellende Schutzkonzept zu empfehlen (s. Kap. 5.1 „Festlegung von Szenarien und Schutzzielen“ S. 19).



Laut o.a. Gutachten wurde als wesentlicher Schwachpunkt des bestehenden Hochwasserschutzes die nördliche Grenzmauer auf Grund ihrer Höhe ermittelt (s. Kap. 5.2 „Schutzkonzept für den Hochwasserschutz“ S. 19). Eine Aufstockung dieser Mauer (mind. 75 cm, durch Neubau oder Ertüchtigung) ist laut Gutachter angeraten, um das Schutzziel zu erreichen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Gutachter eine statische Prüfung der Mauer. Es ist dabei darauf zu achten, dass potentielle Mauerdurchführungen druckwasserdicht ausgeführt werden (s. oben). Bezüglich der erforderlichen Höhe der in Rede stehenden Hochwasserschutzmauer empfiehlt es sich, im Vorfeld der baurechtlichen Beantragung der Hochwasserschutzmauer bei der Stadt Krefeld mit meinem Dezernat 54 Kontakt aufzunehmen.

Es ist aus gutachterlicher Sicht weiter zu berücksichtigen, dass nicht nur die Monate des Rheinhochwassers als Gefahr zu berücksichtigen sind, sondern auch die auf ein Hochwasserereignis folgenden Monate, da der Grundwasserstand auf Grund der dazwischenliegenden Fließstrecke zeitlich verzögert auf ein Flusshochwasser reagiert (s. Gefahrenanalyse TRAS 310 vom 18.11.2016 [REDACTED] Kap. 3.2.5 „Grundwasseranstieg“). Gegen Gefahren durch erheblichen Grundwasseranstieg ist das in Rede stehende Tanklager N2 laut des Prüfungsberichtes Nr. 0165/0-95 für Baustatik vom 26.06.1995 im Leerzustand bis zu einem Grundwasserstand von 30,60 m NN auf Grund des Gewichts der Bodenabdeckung geschützt (s. neben der Gefahrenanalyse nach TRAS 310 auch das folgend aufgeführte AwSV-Gutachten). Das Tanklager N2 ist aus gutachterlicher Sicht auf Grund seiner Lage an einem Tiefpunkt innerhalb des Betriebsgeländes als worst-case-Szenario zu betrachten. Für darüber hinaus gehende Ereignisse sieht der Sachverständige [REDACTED] insbesondere die regelmäßige Kontrolle der Wasserstände der Betriebsbrunnen und die Erstellung eines Notfallplanes als erforderlich an. Dieser Notfallplan wird in der Stellungnahme der Stadt Krefeld von dessen Tiefbauamt gefordert und mittels Nebenbestimmung in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzt (s. unten). Weiterhin sollte aus gutachterlicher Sicht das zu erstellende Schutzkonzept eine organisatorische Komponente enthalten. Dazu könnte als Maßnahme eine Fortschreibung und Aktualisierung der bereits für Teile des Werkes Alberdingk vorliegenden Betriebsanweisung (Betriebsanweisung „Hochwasserschutzmaßnahmen“ der Alberdingk Boley GmbH vom 03.04.2002) angedacht werden. So ist zum Beispiel die Flutung oberirdischer Tanks zur Verhinderung einer Mobilisierung durch



eindringendes Hochwasser zu berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen an einigen AwSV-Anlagen bereits installierte Vorrichtungen zur flüssigkeitsdichten Abschottung, welche in das Hochwasserschutzkonzept aus gutachterlicher Sicht eingebunden werden sollten (s. Kap. 5.2 „Schutzkonzept für den Hochwasserschutz“ S. 19/24).

Eine Gefährdung durch Grundwasseranstieg wird seitens des Gutachters [REDACTED] als verhältnismäßig gering eingestuft. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei extremen Grundwasserständen, die z.B. über das betrachtete Szenario hinausgehen, sehr hohe Auftriebskräfte erzeugt werden, die sinnvolle ergänzende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Flutung der Tanks, Auflast für Tanklager N2 z.B. durch IBCs) notwendig machen können (s. Gefahrenanalyse TRAS 310 [REDACTED] Kap. 3.2.5/6.3 „Grundwasseranstieg“). Dies sind beispielsweise Punkte für u.a. zu erstellenden Notfallplan.

Die von der Stadt Krefeld (Tiefbauamt) in ihrer Stellungnahme vorgeschlagene Nebenbestimmung, die die jeweils aktualisierte Vorlage des Schutzkonzeptes und des Notfallplanes bei der Stadt Krefeld fordert, wird per Nebenbestimmung in diesem Genehmigungsbescheid festgelegt (s. oben).

Das in diesem Genehmigungsverfahren nachfolgend angeführte nachgereichte Gutachten gemäß § 42 AwSV inkl. Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV für das Rohstoff-Tanklager N2 (Prüfnummer 1FJZ00760) geht auch zum Thema „Hochwasserschutz“ auf die Auftriebssicherung des in Rede stehenden Tanklagers ein (s. nachfolgend Nr. 3.6.3.2 „Vorbeugender Gewässerschutz“).

Sowohl die Szenarioauswahl als auch die daraus abgeleiteten Maßnahmen aus der o.a. Gefahrenanalyse TRAS 310 sind laut LANUV plausibel und verhindern ein „Aufschwimmen“ der Tanks wirkungsvoll.

3.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Dieser Genehmigungsbescheid konnte aus oben genannten Gründen nicht zeitnah beschieden werden. Da in der Zwischenzeit das Rechtsregime des Wasserrechtes von der VAWs NRW (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) zur AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) wechselte, musste der Antrag von der Antragstellerin mit entsprechenden aktuellen wasserrechtlichen



Unterlagen ergänzt werden (s. nachfolgendes Gutachten gem. § 42 AwSV für das Rohstoff-Tanklager N2; Eingang 26.06.2020).

Das in diesem Genehmigungsverfahren nachgereichte Gutachten gemäß § 42 AwSV inkl. Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV für das Rohstoff-Tanklager N2 (Prüfnummer 1FJZ00760) vom 14.01.2020 des nach AwSV und BetrSichV anerkannten Sachverständigen [REDACTED]

[REDACTED] geht in Kapitel 3.3 „Lageranlage und Rohrleitungen“ insbesondere auf die Auftriebssicherungen der in Rede stehenden Tanks ein. Der Gutachter stellt fest, dass der Einlagerungsort der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Tanks als überschwemmungsgefährdetes Gebiet ausgewiesen ist. Aus den Bau- und Planungsunterlagen aus dem Jahr 1995 ergibt sich, dass für die Tanks Auftriebssicherungen, bestehend aus Betonfundamenten und Bandagen, eingebaut wurden. Laut der Statik mit der Prüfberichtsnummer 0165/0-95 vom 26.06.1995 sind diese Maßnahmen ausreichend. Insofern sind laut o.a. Gutachten antragsgegenständlich für das bestehende Tanklager N2 keine durch das Hochwasser hervorgerufenen Gefahren zu besorgen.

Die Betreiberin beantragt für das Tanklager N2 eine Rahmengenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG hinsichtlich der zukünftigen Belegung der in Rede stehenden Tankkammern. Dies ergibt sich neben dem Formular 1 des vorliegenden Antrags sowohl aus der Tabelle „Belegungsmatrix Lager; Antragsgegenstand“ (Ordner A; Anlage 5) als auch aus dem „Entscheidungsbaum zur Lagerung von Rohstoffen im Rohstofftanklager N“ (s. Ordner B, Anlage 2; 1. Lasche). In der Stellungnahme zur Stoffbelegung für die Änderungsgenehmigung für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH vom 07.01.2016 der nach § 29a BImSchG bekanntgegeben Sachverständigen [REDACTED]

[REDACTED] (Bestandteil dieser Antragsunterlagen) geht diese insbesondere auf diesen Antragsgegenstand ein.

Sie schreibt in ihrer Zusammenfassung folgendes (Zitat): „Sofern die, in Kapitel 3, aufgeführten stoffspezifischen Bedingungen für die Auswahl einer Tankkammer und die technischen Anforderungen gemäß dem Kapitel 2.5 eingehalten werden, ist das Lagerkonzept mit den zuvor aufgeführten Punkten aus Sicht der o.a. Sachverständigen für die geplanten und vorhandenen Stoffe plausibel und erfüllt den Stand der Technik.“ (Zitatende).



Die Antragsunterlagen wurden durch das Gutachten gemäß § 42 AwSV inkl. Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV des nach AwSV anerkannten Sachverständigen [REDACTED] vom 14.01.2020 (Prüfnummer 1 FJZ 00760) ergänzt (s. oben). Auch der o.a. AwSV-Sachverständige hat keine Bedenken gegen das hier beantragte Vorhaben erhoben.

Oberhalb der Tanks befindet sich die Abfüllfläche für das Tanklager N2. Die Abfüllfläche ist als Betonwanne ausgeführt, hat ein Rückhaltevolumen von 3,8 m³ und bei Befüllung der Lagertanks wird ein mechanischer Absperrschieber, innerhalb der Entwässerungsrinne, geschlossen. Zur Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser ist die Betonfläche mit einer absperrbaren Entwässerungsrinne (s. oben) zu einem bestehenden Absetz- und Abscheidebecken (Fassungsvermögen: ca. 85 m³) versehen. Das Becken wird regelmäßig in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren einer Generalinspektion gemäß DIN 1999-100 bzw. DIN EN 858 unterzogen. Die Entwässerungsrinne wird entsprechend den betriebstechnischen Regelungen vor jedem Umfüllvorgang manuell verschlossen. [REDACTED]

[REDACTED] Die Entladung der TKW findet mittels einer sog. „Tot-Mann-Schaltung“ statt. Um sicherzustellen, dass auch bei Niederschlag ein ausreichend großes Rückhaltevolumen gewährleistet wird, wird im Falle einer Leckage bzw. eines Überfüllschadens der Absperrschieber in der Entwässerungsrinne geöffnet, so dass das Absetz- und Abscheidebecken zusätzlich als Rückhaltevolumen genutzt wird. Das im Becken zurückgehaltene verunreinigte Wasser wird abgepumpt und der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Eine Löschwasserrückhaltung gemäß § 20 AwSV ist in diesem Einzelfall nicht erforderlich, da die Behälter doppelwandig sind, aus Stahl bestehen, einen Rauminhalt von 100 m³ haben, mit einem zugelassenem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind und sich vollständig unter der Erde befinden (vgl. Punkt 7.2.1 der Anlage (Teil 1) LÖRüRL). Da eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, ist keine zusätzliche Rückhaltung erforderlich. Eine Unterfeuerung des Lagerbehälters ist vollständig auszuschließen.

Die von meinem Dezernat 53.1 „AwSV“ vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in diesen



Genehmigungsbescheid übernommen. Bedenken wurden von dort nicht vorgetragen.

3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Alberdingk Boley GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung des Tanklagers N2, hier insbesondere die Nutzung des Tanks 2 mit den Tankkammern 22 - 24 über den bereits 1993 genehmigten Rahmen hinaus auch für gebrauchten Rohstoff [REDACTED], die Nutzung des Tanks 3 mit den Tankkammern 25 - 28 über den bereits 1993 genehmigten Rahmen hinaus auch für [REDACTED] jeweils mittels Einführung eines Stoffrahmens gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG ausschließlich für das Tanklager N2, die Nutzung der Abfüllfläche auch als Füllstelle für TKW (Abtransport von gebrauchtem Rohstoff), sowie die geänderte technische Ausführung gegenüber der Genehmigung vom 03.12.1993 (Az.: 55.8851.4.1/3832), sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

3.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Antragsgegenstand ist ausschließlich das Tanklager N2. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen haben keinen Einfluss auf das Emissionsverhalten des bereits bestehenden und genehmigten unterirdischen Tanklagers N2 zur Folge. Somit ergeben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, den Brand- und Explosionsschutz sowie die Darstellung von Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen und anderes.

Mit der Änderung werden keine neuen Produktionsverfahren für die Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen eingeführt,



denn Antragsgegenstand ist ausschließlich das unterirdische Tanklager N2.

Auf Grund der hier beschiedenen Änderung des Rohstofftanklagers N2 ändern sich die Arbeitsweise sowie die Prozessabläufe unwesentlich, so dass keine besonderen zusätzlichen Maßnahmen bezüglich der Arbeitssicherheit erforderlich sind. Die in dem Gutachten nach § 29a BImSchG (Bestandteil der Antragsunterlagen) ermittelten Verbesserungspotentiale wurden bzw. werden seitens der Alberdingk Boley GmbH umgesetzt und in die bestehende Dokumentation integriert. Der ordnungsgemäße Zustand der arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen wird mindestens einmal jährlich überprüft und entsprechend dokumentiert.

Die Beschäftigten werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, unterwiesen. Diese Unterweisungen werden betriebsintern dokumentiert. Unterweisungen und Schulungen werden für die eigentlichen Arbeitsverfahren im Hinblick auf die Arbeitssicherheit bei den jeweiligen Tätigkeiten sowie für den Umgang mit Gefahrstoffen durchgeführt. Darüber hinaus werden die Beschäftigten über relevante Themen durch mögliche Gefahren im Rahmen der Arbeitstätigkeit sowie beim Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen in Form von Betriebsanweisungen informiert. Diese können jederzeit an einem der im Betrieb eingerichteten Infoterminals abgerufen werden.

Die Betriebs- und Arbeitsanweisungen für das bestehende Rohstofftanklager N2 wurden seitens der Betreiberin zwischenzeitlich entsprechend den Ausführungen des diesem Antrag beiliegenden Sachverständigen-gutachtens nach § 29a BImSchG angepasst. Die Beschäftigten wurden über die Änderungen nachvollziehbar unterwiesen.

Mitarbeiter von Fremdfirmen werden vor Aufnahme von Tätigkeiten auf dem Betriebsgrundstück über mögliche Gefahren informiert und auf erforderliche Verhaltensweisen hingewiesen (Erlaubnisscheinverfahren).

Im Bereich des Rohstofftanklagers N2 (Antragsgegenstand) ergeben sich auf Grund dieses Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf Lärm keine Änderungen. Innerhalb dieses Anlagenbereiches wird der Beurteilungs-pegel von 85 dB(A) der LärmVibrationsArbSchV (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen - Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) weiterhin unterschritten. Den-



noch werden bei den Umfüllvorgängen den kontrollierenden/überwachenden Mitarbeitern persönliche Schallschutzmittel (Ohrschützer u.a.) zur Verfügung gestellt.

Da im Bereich des Rohstofftanklagers keine ständigen Arbeitsplätze vorhanden sind, sind im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsantrages keine Anforderungen an die Belüftung zu beachten. Denn das Rohstofftanklager N2 befindet sich außerhalb der Gebäude im Freien.

Beim Betrieb des Rohstofftanklagers N2 kommen diverse Gefahrstoffe zum Einsatz. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die im Kapitel 5 Tabelle 5.1 "Übersicht der Haupteinsatzstoffe" genannten Rohstoffe der Rohstoffgruppen der Monomere und Lösungsmittel. Diese finden sich zusätzlich auch in der "Belegungsmatrix Rohstofftanklager N2". Änderungen im Umgang mit Gefahrstoffen ergeben sich im Rahmen des vorliegenden Änderungsantrages nicht.

Beim Umgang mit Rohstoffen, insbesondere den Monomeren, ist die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Darüber hinaus erfordern die Eigenschaften der [REDACTED] einen besonders vorsichtigen und sorgfältigen Umgang mit diesen Stoffen. [REDACTED] sind als giftig eingestuft. Des Weiteren reagieren [REDACTED] mit Wasser bzw. Feuchtigkeit unter Bildung von Kohlendioxid. Daher sieht der Betreiber der Anlage beim Umgang mit [REDACTED] im Rohstofftanklager N2 insbesondere folgendes vor:

- Eingesetzte Arbeitsmittel, wie z.B. Schläuche und Kupplungen, müssen frei von Feuchtigkeit/Wasser und anderen Verunreinigungen sein. Daher werden beim Befüllen der Tankkammern des Tanks 3 mit [REDACTED] eine fest installierte Rohstoffpumpe [REDACTED] und gekennzeichnete Schläuche, die mit Verschlusskappen versehen sind, verwendet.
- Beim Austritt von Flüssigkeit wird umgehend der bereitzuhaltende Atemschutz angelegt. Der Umfüllvorgang wird umgehend unterbrochen.
- Freigesetzte Flüssigkeit wird umgehend mit Chemikalienbinder aufgenommen bzw. mit der speziellen Vernichterlösung vernichtet. Sowohl der Chemikalienbinder als auch die Vernichterlösung werden in unmittelbarer Nähe zum Rohstofftanklager bereitgehalten.
- In den Tank 3 werden keine verunreinigten [REDACTED] gefüllt.



Für den Betrieb des Rohstofftanklagers N2 liegen entsprechende Betriebs- und Arbeitsanweisungen vor (s. oben).

Zudem wurde insbesondere für die technischen Änderungen des Tanklagers N2 ein Antrag gemäß § 18 Absatz 4 und 5 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) gestellt (§ 13 BImSchG). Bestandteil dieses Antrages ist auch ein von der Antragstellerin erstelltes Explosionsschutzdokument gemäß § 6 BetrSichV.

Gemäß „Belegungsmatrix Rohstofftanklager N2“ dürfen in den Tankkammern 25 bis 28 (Tank 3) [REDACTED] gelagert werden. Die Tankkammern 27 und 28 des Tankes 3, sind für die [REDACTED] aus qualitäts- und produktionstechnischen Gründen, mit innenliegenden, mit Wasser beaufschlagten, Heizschlangen ausgerüstet. Die Erwärmung des Wassers erfolgt über zwei Wärmeübertrager. Das Heizmedium des ersten Wärmeübertragers ist Dampf, der andere Wärmeübertrager wird elektrisch betrieben.

Das für die Temperierung der Tankkammern genutzte Wasser ist im Vorlauf auf eine Soll-Temperatur (z.B. 37°C) eingestellt. Eine Änderung der Soll-Temperatur kann nur nach Freigabe durch den Leiter der Produktion durchgeführt werden. Zur Regelung und Absicherung der Heizung sind insgesamt sieben Fühler und Steuerungseinheiten vorhanden.

Wird eine im Prozessleitsystem hinterlegte Temperatur erreicht bzw. überschritten, so werden sowohl das Dampfventil per Schnellschlussmagnetventil geschlossen, als auch der Elektrowärmetauscher automatisch abgestellt. Zusätzlich wird eine Alarmmeldung im Leitsystem des Rohstofftanklagers N2 ausgelöst, die sowohl im Meisterbüro als auch in der Messwarte der Anlagen 1-3 angezeigt wird.

Kommt es zu einem Druckabfall im Wärmekreislauf der Tankkammern 27 und 28, wird dies von dem vor der Pumpe platzierten Druckwächter registriert. Dann wird ebenfalls das Dampfventil geschlossen und die Elektroheizung abgeschaltet. Zusätzlich wird die Pumpe ausgeschaltet und es erfolgt o.a. Alarmierung.

Gemäß der diesem Antrag beiliegenden „Gefahrenanalyse – [REDACTED]“ ist durch den Austritt des Wassers aus dem Heizsystem in die Tankkammern keine Gefährdung zu besorgen. Vorsorglich erfolgt jedoch in regelmäßigen Abständen eine Dichtigkeitsprüfung der Heizschlangen.



Zur Absicherung des Elektrowärmetauschers wird dieser durch einen Trockenlaufschutz und einen Temperaturwächter überwacht und bei Bedarf abgeschaltet.

An der oberhalb des in Rede stehenden Tanklagers genehmigten und bestehenden Umfüllfläche wird bei den Ent- und Beladevorgängen ein Aufmerksamkeitsüberwachungssystem genutzt. Dieses besteht aus einer pneumatischen Absperrklappe, die nur durch das Betätigen der Aufmerksamkeitstaste geöffnet werden kann. Während des Umfüllvorganges muss der Schalter in regelmäßigen Abständen (ca. alle 30 Sekunden) betätigt werden. Erfolgt dies nicht, wird der Abfüllvorgang automatisch unterbrochen.

Zur Vermeidung einer Überfüllung sind die Tanks jeweils mit einer bauartzugelassenen Überfüllsicherung ausgerüstet, die im Falle einer Überfüllung der Tanks einen optischen und akustischen Alarm auslöst.

Bei der Befüllung der TKWs [REDACTED] werden ebenfalls Überfüllsicherungen sowie das o.a. Aufmerksamkeitsüberwachungssystem eingesetzt.

Auch zum Schutz der Beschäftigten sind die Gaspendelleitungen mit flammendurchschlagsicheren Überdrucksicherungen und mit Detonationssicherungen ausgestattet. Die Be- und Entlüftungsleitungen sind je nach Einzelfall zusätzlich mit Über-/Unterdruckventil oder kombiniertem Über-/Unterdruckventil ausgestattet. Da die [REDACTED] bei Kontakt mit Feuchtigkeit dazu neigen, unter Bildung von CO₂ auszuschäumen (s. oben), ist die Gaspendelleitung des Tank 3 für [REDACTED] zusätzlich mit einer Trocknungspatrone versehen. Zusätzlich werden bei der Entladung von [REDACTED] gesonderte, speziell gekennzeichnete Schläuche benutzt.

Im Falle einer beabsichtigten bzw. notwendigen Umbelegung eines Rohstofftanks mit einem neuen Rohstoff aus einer der in der Belegungsmatrix genannten Rohstoffgruppen wird nach dem „Entscheidungsbaum zur Lagerung von Rohstoffen im Rohstofftanklager N2“ (s. auch Nr. 3 des Tenors dieses Genehmigungsbescheides) eine geeignete Tankkammer ausgewählt.

Zur Vermeidung von Stoffverwechselungen wird wie folgt verfahren:

- Bei Anlieferung eines Rohstoffs wird, bevor mit dem Entladevorgang begonnen wird, ein Muster gezogen, welches in der hausinternen Qualitätskontrolle untersucht und freigegeben wird.



- Auf dem Freigabeschein wird zusätzlich noch einmal eindeutig die Tankkammer vermerkt, in die der Rohstoff entladen werden muss.
- Bevor der Entladevorgang gestartet werden darf, überprüft der Meister vor Ort, dass der TKW an die richtige Tankkammer angeschlossen wurde (Vier-Augen-Prinzip). Erst nachdem der Meister die korrekte Verbindung – TKW mit entsprechender Tankkammer – durch seine Unterschrift bestätigt hat, darf mit dem Entladevorgang begonnen werden.

Im Zuge der Antragstellung zu diesem Antrag auf Rahmengenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG ausschließlich für das in Rede stehende Tanklager N2, wurden auch betreiberseitig und gutachterlich die Wechselwirkungen der im Rohstofftanklager N2 gelagerten Rohstoffe bzw. Rohstoffgruppen untereinander untersucht.

Dabei kann grundsätzlich festgestellt werden, dass die chemische Funktionalität der [REDACTED] keine Reaktion miteinander erlauben, dass Mitglieder der Stoffgruppe Lösungsmittel auf Grund ihrer chemischen Funktionalität zwar mit Mitgliedern der Stoffgruppe [REDACTED] reagieren können, Mitglieder der Stoffgruppe Lösungsmittel aber nicht mit Mitgliedern aus der Stoffgruppe Monomere reagieren können. Im Falle der Monomere erlaubt die Doppelbindung im Wesentlichen (unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen) die Polymerisation der Monomere miteinander zu Polymeren. Monomere einer „Sorte“ bzw. Monomermischungen zeigen bei Normalbedingungen (25°C, Normaldruck) keinerlei Reaktivität miteinander. Um Mitglieder aus der Stoffgruppe der Monomere miteinander zur Reaktion zu bringen, müssen zwei Bedingungen in der Regel gleichzeitig erfüllt sein:

- Anwesenheit eines Initiators bzw. Initiatorsystems (anorganische oder organische Peroxide)
- Erhöhte Temperaturen (> 50°C)

Unter den gegebenen Bedingungen in den Tankkammern des unterirdischen Rohstofftanklagers N2 kann eine spontane chemische Reaktion unter den Vertretern der Stoffgruppe Monomere (Polymerisation der Doppelbindungen) ausgeschlossen werden, da sichergestellt ist, dass die zur Reaktion notwendigen (gleichzeitigen) Randbedingungen zu keiner Zeit auftreten können.

Selbst im Falle einer unvorhergesehenen Temperaturerhöhung in dem mit einer Heizmöglichkeit ausgestatteten Tankkammern 27 und 28 fehlt



zum Auslösen einer Reaktion der Initiator. Da im Rohstofftanklager N2 keine Lagerung organischer oder anorganischer Peroxide erfolgt (diese werden in Gebinden angeliefert und gelagert), ist eine fehlerhafte Befüllung der Tanks mit diesen ausgeschlossen.

Bei einer versehentlichen Vermischung von Rohstoffen aus der Stoffgruppe der Monomere in einem Lagertank kann aus o.a. Gründen ebenfalls keine Gefahrensituation entstehen. Hier kommt es lediglich zu einem „Qualitätsproblem“ auf Grund der durch die Vermischung aufgetretenen Verunreinigung.

Es können aber prinzipiell einige Vertreter aus der Stoffgruppe der Lösungsmittel mit Mitgliedern aus der Stoffgruppe der [REDACTED] reagieren.

Hierzu wurden experimentelle Daten erstellt, bei dem ein aus chemischer Sicht reaktives Paar von Rohstoffen unter Lagerbedingungen miteinander vermischt wird. Die Versuchsergebnisse zeigen, dass bei der Vermischung OH-Gruppen-haltiger Lösungsmittel mit aliphatischen Isocyanaten nicht mit einer schnellen, stark exothermen Reaktion gerechnet werden muss.

Bei der Vermischung von Mitgliedern der Stoffgruppe Monomere mit Mitgliedern der Stoffgruppe Lösungsmittel sind auf Grund der unterschiedlichen chemischen Funktionalitäten unter den Lagerbedingungen keine spontanen chemischen Reaktionen möglich.

Ergebnis dieser durchgeführten Betrachtungen und Versuche sind insbesondere die in Anlage 5 tabellarisch dargestellte „Belegungsmatrix Rohstofftanklager N2“ und der in Anlage 12 dargestellte „Entscheidungsbaum zur Lagerung von Rohstoffen im Rohstofftanklager N2“ (beide DIN A3). Diese stellen deshalb die grundsätzliche Einfassung des mit diesem Bescheid ausschließlich für das Tanklager N2 beantragten und genehmigten Rahmen gemäß § 6 Absatz 2 BImSchG dar (s. Tenor).

Da die nach § 29a BImSchG bekanntgegebene Sachverständige [REDACTED] in ihrer Stellungnahme zur Stoffbelegung für die Änderungsgenehmigung für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld vom 07.01.2016 angibt, dass aus ihrer Sicht das Lagerkonzept mit den zuvor aufgeführten Punkten, die geplanten und vorhandenen Stoffe plausibel sind und den Stand der Technik erfüllen, sofern die in ihrer Stellungnahme in Kapitel 3 aufgeführten stoffspezifischen Bedingungen für die Auswahl einer Tankkammer und die technischen Anforderungen gemäß dem Kapitel 2.5 ihrer o.a.



Stellungnahme eingehalten werden, wurde der Tenor dieses Genehmigungsbescheides hinsichtlich des beantragten Rahmens gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG mit den dort aufgeführten Bedingungen weiter eingegrenzt. Die o.a. anlagensicherheitstechnische Stellungnahme ist ebenfalls Bestandteil dieser Antragsunterlagen.

Die Unterlagen wurden neben der anlagensicherheitstechnischen Prüfung durch das LANUV (s. oben) auch hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Krefeld beteiligt. Aus Sicht der Stadt Krefeld bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft durch die beantragten Änderungen ist nicht zu erwarten.

3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten



festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Anlagen zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) fallen unter das BVT-Merkblatt „Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“ (Oktober 2006). Die Anforderungen aus o.a. BVT-Merkblatt kommen hier nur sehr begrenzt zum Tragen, da das in Rede stehende BVT-Merkblatt unterschiedliche Anlagenarten abbildet und hier ausschließlich ein unterirdisches Tanklager betroffen ist. Die Dichtheit von Flanschen und Pumpen wurden per Nebenbestimmung in diesem Genehmigungsbescheid festgelegt. Ebenso ist die Anwendung von Aktivkohle seitens der Betreiberin vorgesehen. Sowohl eine diesbezügliche Produktionsanlage als auch eine Abgasverbrennungsanlage sind von diesem Genehmigungsbescheid nicht betroffen. Eine BVT-Schlussfolgerung in Bezug auf die in Rede stehende BImSchG-Anlage ist nicht erstellt und veröffentlicht worden.

In diesem Einzelfall war keine Festlegung von Emissionsgrenzwerten erforderlich. Insofern wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.



Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge der Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen (Polymerisationsanlage), sind hier nicht betroffen (Antragsgegenstand ist ausschließlich das Rohstofftanklager N2), so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Alberdingk Boley GmbH in 47829 Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 08.09.2010 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen (Polymerisationsanlage) durch ausschließliche Änderung des Tanklagers N2 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **6.916,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **6.916,00 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8 genannten genehmigungsbedürftigen Polymerisationsanlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 6.916,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 113.050,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 0,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 815,25 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher,



als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung mit ein. Würde diese Erlaubnis selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage meines Dezernates 55 (Arbeitsschutz) 900,00 Euro betragen. Für die von Ihnen beantragte Eignungsfeststellung wäre nach Aussage meines Dezernates 53.1 AwSV nach Tarifstelle 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW eine Gebühr von 3080,00 Euro zu erheben. Da die Gebühr für eine selbständige Eignungsfeststellung höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 3.080,00 Euro.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten umfangreiche Nachforderungen gestellt werden. Es mussten drei Behördenbeteiligungsverfahren eingeleitet werden, da erst die hier vorliegende 3. Antragsmodifikation die nach BImSchG erforderliche Genehmigungsreife erlangt hat. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da mit der Anhebung des Tanklagers auf den Stand der Anlagensicherheit eine größere Zuverlässigkeit erzielt wird, die das Risiko eines betriebstechnischen Ausfalls minimiert. Der hier beschiedene Rahmen gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG für



das in Rede stehende Tanklager trägt zu einer erhöhten betrieblichen Flexibilität bei. Auch dies bedeutet für die Antragstellerin einen hohen wirtschaftlichen Wert. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 6.500,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 9.580,00 Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 6.706,00 Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Polymerisationsanlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **6.706,00 Euro** festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Polymerisationsanlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	3 h	h	h
Gebühr	€	210,00 €	€	€

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt drei Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **210,00 Euro**.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 betragen insgesamt **6.916,00Euro**.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet



sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Schöbernig

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (6 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (12 Seiten) |
| 3. Hinweise | (5 Seiten) |



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0103/10/0401H1

Anlage 1

Seite 1 von 6

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2 (Ordner A)

0.	Antragsanschreiben vom 08.09.2010	2 Blatt
	Antragsanschreiben vom 26.01.2016	2 Blatt
	E-Mail der Antragstellerin vom 21.09.20 (Ergänzung)	3 Blatt
	Inhaltsverzeichnis	8 Blatt
	Impressum	1 Blatt
1.	Anträge / Formulare / Vollmachten	
	Antragsformular 1	2 Blatt
	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	6 Blatt
	Anzeige nach § 7 Störfallverordnung	3 Blatt
	Vollmacht	1 Blatt
2.	Antragsinhalte / Genehmigungsrechtliche Darstellungen	
	Antragsinhalte und genehmigungsrechtliche Darstellung	
	Allgemeines	
	Genehmigungsrechtliche Situation	
	Antragsinhalt	
	Weitere Anträge	3 Blatt
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
	Separate Kostenaufstellung	1 Blatt
3.	Standortbeschreibung	
	Angaben zum Standort	
	Lage und Umgebung des Betriebsgeländes und der Anlage	
	Gebietsausweisung	
	Windrichtungsverteilung	2 Blatt
	Luftbild (M 1:5.000)	1 Blatt
	 Ausschnitt Deutsche Grundkarte (Maßstab 1:5.000) mit Rechts- und Hochwert des Anlagenstandortes (Mittelpunkt Rohstofftanklager N2), Z-Nr.: ABK05-03a	 1 Blatt
	Auszug Liegenschaftskarte mit Darstellung der Eigentums- grenzen (Maßstab 1:1.000), Z-Nr. ABK05-02a	1 Blatt



Auszug Flächennutzungsplan Stadt Krefeld.....	4 Blatt	<u>Anlage 1</u>
Auszug B-Plan Nr. 405, 1. Änderung der Stadt Krefeld (Maßstab 1:1.000).....	6 Blatt	Seite 2 von 6
Darstellung der Windrichtungsverteilung.....	6 Blatt	
4. Lagepläne		
Betriebslageplan (M 1:500), Z-Nr. ABK05-01.3a.....	1 Blatt	
5. Anlage / Anlagenbetrieb		
Anlagenbeschreibung/Verfahrensbeschreibung		
Allgemeines		
Rohstoffe		
Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten		
Verfahrensbeschreibung		
Beschreibung des Rohstofftanklagers N2/Antragsgegenstand		
Ergänzung Teilflexibilisierung Rohstofftanklager N2		
Geänderte technische Ausführung gegenüber dem Genehmigungsantrag von 1993.....	8 Blatt	
Belegungshistorie Rohstofftanklager N2 (DIN A 3).....	1 Blatt	
Belegungsmatrix Rohstofftanklager N2 (DIN A 3).....	1 Blatt	
Formular 2: Betriebseinheiten.....	2 Blatt	
Formular 3: Technische Daten		
Einsatzseite / Produktseite.....	1 Blatt	
6. Maschinenaufstellungspläne / Verfahrensfleißbilder		
Zeichnung Rohstofftanklager N2 (Maßstab 1:100) und Fotodokumentation, [REDACTED] [REDACTED].....	4 Blatt	
R&I-Fließbild Rohstofftanklager N2, [REDACTED].....	1 Blatt	
R&I-Fließbild Wärmeträgerheizung Rohstofftanklager N2	1 Blatt	
7. Emissionen / Immissionen		
Allgemeine Erläuterungen zur Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen.....	3 Blatt	
Nachweise TA-Luft.....	8 Blatt	
8. Wasserversorgung / Entwässerung		
Allgemeine Erläuterungen zur Wasserversorgung und zur Entwässerung.....	1 Blatt	
Formular 7: Niederschlagsentwässerung.....	1 Blatt	
Entwässerungsplan (Maßstab 1:200), Z-Nr. ABK02-01c.	1 Blatt	

**9. Abfallmanagement**

Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	1 Blatt
Formular 4, Blatt 3	1 Blatt
Entsorgungsnachweise und Begleitschein für AVV und Empfangsbestätigung Bezirksregierung Düsseldorf	11 Blatt

10. Wassergefährdende Stoffe / Boden- und Gewässerschutz

Anlagenbeschreibung und Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen	2 Blatt
Formulare 8.1, 8.3 und 8.5	12 Blatt
EOH-Bescheinigung Rohstofftanklager N2	8 Blatt
Bauaufsichtliche Zulassungen Überfüllsicherungen und Leckanzeiger	15 Blatt
Prüfzeugnisse der Rohstofftanks	3 Blatt
Aktuelle Prüfberichte Tanklager N2	10 Blatt
TÜV Prüfbescheinigungen und -berichte	27 Blatt
VAwS/BetrSichV-Prüfberichte Tanklager N2 u. Rohrleitungsanlage	12 Blatt
Tankanlage Prüfbescheinigungen	15 Blatt
Ausführungsprotokoll der Grütter Fugen- und Abdichtungstechnik	24 Blatt
Betontechnologische Stellungnahme, [REDACTED] vom 29.11.2010	13 Blatt
Ergänzende Stellungnahme zur Dichtheit des Betons der Umfüllfläche, VAwS-Sachverständiger [REDACTED] [REDACTED] vom 05.01.2011	3 Blatt
Prüfungsbericht Nr. 0165 / 0-96 Statische Berechnung	15 Blatt
Checkliste Rohstoffverladung N2	5 Blatt
Betriebsanweisung gem. §3 Abs. 4 VAwS	2 Blatt
Anschreiben vom 24.06.2020 Übersendung Prüfbericht, Prüfbericht nach AwSV (Prüfnummer 1 FJZ 00760) „Gutachten gemäß § 42 AwSV inkl. Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV“	1 Blatt
	10 Blatt

11. Naturschutz / Landschaftspflege

Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	2 Blatt
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg)	8 Blatt

**Ordner 2 von 2 (Ordner B)****12. Arbeitsschutz / Betriebs- und Anlagensicherheit**

Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit / Anlagensicherheit.....	10 Blatt
Stellungnahme zur Stoffbelegung für die Änderungs- genehmigung für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld vom 07.01.2016 der nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED].....	17 Blatt
Entscheidungsbaum zur Lagerung von Rohstoffen im Rohstofftanklager N2 (DIN A3).....	1 Blatt
Sicherheitsbetrachtung: Lagerung von [REDACTED] in Tank 3 (Tankkammer 28).....	1 Blatt
Prüfbericht der Zugelassenen Überwachungsstelle zum Erlaubnisantrag einer überwachungsbedürftigen ortsfesten Lagereinrichtung für entzündbare Flüssigkeiten nach § 18 BetrSichV (Bericht Nr.: 0124791785/10) vom 06.01.2016 vom TÜV Rheinland.....	3 Blatt
Gutachten über die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG für das Erdtanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld vom 23.07.2010 der nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED].....	81 Blatt
Bericht über die Maßnahmenumsetzung der Empfehlungen aus dem Gutachten gemäß § 29a BImSchG für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld vom 23.07.2010 (29.03.2011) der nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen [REDACTED] (mit Anschreiben des Ing.-Büros).....	66 Blatt
Erklärung des Betriebsrates.....	1 Blatt
Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....	1 Blatt
Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO mit Erläuterungsplänen.....	22 Blatt
Berechnungstool zur Bestimmung des Betriebsbereiches	8 Blatt
Explosionsschutzdokument gem. § 6 BetrSichV: Allgemeiner und anlagenspezifischer Teil.....	15/4 Blatt



Prüfbescheinigungen nach §§ 15 u. 16 BetrSichV vom TÜV Rheinland.....	12 Blatt
Gefahrenanalyse TRAS 310 vom 18.11.2015 der [REDACTED].....	18 Blatt
Verfahrensanleitung Rohstoffeingang TKW/Betrieb.....	2 Blatt
Gutachten zur Umsetzung des § 50 BImSchG bzw. des Artikels 12 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie): Ermittlung des angemessenen Abstandes des Betriebsbereiches der ALBERDINGL BOLEY GmbH am Standort Düsseldorfer Straße 53, 47829 Krefeld vom 12.05.2016 der nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen [REDACTED].....	81 Blatt
[REDACTED] (TIS Auftrags-Nr.: 124855313/10).....	
13. Bauantrag / Bauvorlagen	
Kapitel entfällt, da kein Bauantrag gestellt.....	1 Blatt
Antwortschreiben UVM an Stadt Krefeld vom 14.02.2011 auf Schreiben vom 25.01.2011 Az: BA-02179/10-hp.....	2 Blatt
Genehmigungsbescheid 55.8851.4.1/3832 (Kopie).....	17 Blatt
14. Herstellerinformationen / Technische Daten	
Füllstandsmesser Levelflex M FMP 40; Endress + Hauser	8 Blatt
Technische Informationen:	
DÜANA, Düperthal.....	1 Blatt
Erdungsüberwachungssystem, Newson Gale.....	12 Blatt
Flammenfilter Protego DR/U und DR/U-V Protego.....	2 Blatt
Detonationssicherung KITO FD42-50-IIB, KITO Armaturen GmbH.....	14 Blatt
Überdruck-Schnellausgleichventil KITO DS/o, KITO Armaturen GmbH.....	5 Blatt
Unterdruck-Schnellausgleichventil KITO VS/o, KITO Armaturen GmbH.....	6 Blatt
Komb. Vakuum/Druck-Schnellausgleichventil KITO VD/o, KITO Armaturen GmbH.....	5 Blatt
15. Sonstige Informationen / Unterlagen / Nachweise	
Aktenvermerk zur Besprechung am 27.08.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf,	
Az.:53.01-100-53.0103/10/0401H1 (mit Anlagen).....	13 Blatt
Genehmigungsbescheid nach §15 BImSchG (alt)	
Az.:55.8851.4.1/3832 vom 03.12.1993.....	17 Blatt
Anzeigebestätigung nach §15 BImSchG (neu),	



Az.: 310n-G 85/03-Ma/Hr, vom 17.07.2003..... 9°Blatt
 Anzeigebestätigung nach §15 BImSchG (neu),
 Az.: 316n-G 204/04-Hr, vom 31.05.2005..... 3°Blatt
 Zertifikat nach DIN EN ISO 9001, 14001..... 2°Blatt
 Zertifikat nach DIN EN ISO 50001..... 3°Blatt
 Zertifikat nach OHSAS 18001..... 1°Blatt
 Sicherheitsdatenblätter der derzeit im Rohstoffanklager N2
 gelagerten Stoffe:

Anlage 1
 Seite 6 von 6





Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0103/10/0401H1

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft



oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht / Brandschutz / Hochwasserschutz

- 2.1 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes [REDACTED] vom 03.09.2010 und die Planeinträge sind unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen zu beachten:
- 2.1.1 Es ist ein Nachweis über die erforderliche Löschwassermenge von 192 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zu erbringen. Hier können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m angerechnet werden, wobei mindestens die Hälfte in max. 150 m Entfernung erreicht werden muss.
- 2.1.2 Bezüglich der Löschwasserrückhaltung ist der Feuerwehr eine Dokumentation zur Verfügung zu stellen, aus der die Anzahl und auch die Standorte der Schieber, sowie die Standorte der Schieberschlüssel hervorgehen. Im Schadensfall sind die Schieber bereits vorab von betriebseigenem Personal zu schließen, sofern dies noch gefahrlos möglich ist.



- 2.1.3 Für die Feuerwehr ist ein jederzeit zugänglicher Ordner vor Ort bereitzustellen, in dem die Stoffbelegung des Erdtanklagers dargestellt wird.
- 2.1.4 Die Feuerwehrpläne sind entsprechend anzupassen bzw. zu ändern.
- 2.2 Die in der Gefahrenanalyse nach TRAS 310 aufgeführten Schutzmaßnahmen (Überprüfung und ggf. Ertüchtigung der Mauer, Anpassung des bestehenden Schutzkonzeptes und ein Notfallplan für Dennoch-Störfälle) sind bis zum Beginn der hochwassergefährdenden Zeit am 1. November 2022 durchzuführen.
Sollte eine Ertüchtigung der Mauer bis zum 1. November 2022 nicht durchführbar sein, ist der Notfallplan um die Sicherung der vorhandenen Mauer zu ergänzen.
Das Schutzkonzept und der Notfallplan sind der Stadt Krefeld jährlich zum 1. November eines jeden Jahres aktualisiert vorzulegen.
- 2.3 Zum Schutz des antragsgegenständlichen Tanklagers N2 sind unverzüglich weitere hochwasserschützende Maßnahmen, wie beispielsweise die Ertüchtigung bzw. Erhöhung der Hochwasserschutzmauer am Standort Werk Alberdingk, Düsseldorfer Straße 53 - unter Berücksichtigung der in der Gefahrenanalyse nach TRAS 310 vom 18.11.2015 [REDACTED] (Bestandteil dieser Antragsunterlagen) gemachten Angaben - vorzunehmen. Hierzu ist nach Rückkoppelung mit meinem Dezernat 54 ein Bauantrag bei der Stadt Krefeld zu stellen. Laut o.a. Gefahrenanalyse wird eine statische Prüfung der Mauer empfohlen. Es ist aus gutachterlicher Sicht dabei darauf zu achten, dass potentielle Mauerdurchführungen druckwasserdicht ausgeführt werden (s. hierzu insbes. auch Kap. 5.2 „Schutzkonzept für den Hochwasserschutz o.a. Gefahrenanalyse“ S. 19/24).
Es wird empfohlen, bezüglich der erforderlichen Höhe der in Rede stehenden Hochwasserschutzmauer, Kontakt mit meinem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 3 von 12



3. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 4 von 12

3.1 Stoffmitteilung zur Rahmengenehmigung:

Die erstmalige Lagerung eines in den Antragsunterlagen in Ordner 2, Anlage 12 in der „Stellungnahme zur Stoffbelegung für die Änderungsgenehmigung für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld“ vom 07. Januar 2016 und in Ordner°1, Anlage 5, Tabelle „Belegungsmatrix Rohstofftanklager N2“ bzw. in Ordner°1, Anlage 5, Tabelle „Belegungshistorie Rohstofftanklager N2“ nicht namentlich genannten Stoffes innerhalb der mit diesem Bescheid genehmigten Betriebsweise des Tanklagers N2 als Teil der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Polymerisationsanlage, ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind ausreichende Erläuterungen zur Beurteilung

- der Stoffeigenschaften (Sicherheits- oder Stoffdatenblatt),
- der Lagerung (Betriebseinheit, Lagerort: Behälter/Tankkammer),
- der maximalen Lagermenge
- des Gefährdungspotenzials und der sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit (StörfallV, BetrSichV),
- der Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage (Luftverunreinigungen, Geräusche, Abwasser, Abfall) sowie
- der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 17 AwSV einschließlich erforderlicher Nachweise

beizufügen.

Die an Hand des mit dieser Genehmigung eingeführten „Entscheidungsbaums zur Lagerung von Rohstoffen im Rohstofftanklager N2“ (s. Anlage 12; 1. Trennblatt; DIN A 3) betrieblich durchgeführten Entscheidungen sind zu dokumentieren und der Stoffmitteilung beizufügen.



Im Falle des Einsatzes eines cancerogenen Stoffes ist der Stoffmitteilung ein Nachweis gemäß Nebenbestimmung 3.7 beizufügen.

3.2 Stoffdatenliste zur Rahmengenehmigung:

Eine aktualisierte Liste der zur Lagerung zugelassenen Stoffe (Stoffdatenliste entsprechend der Angaben in Ordner 2, Anlage 12 „Stellungnahme zur Stoffbelegung für die Änderungsge-nehmigung für das Rohstofftanklager N2 der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld“ vom 07. Januar 2016 bzw. Ordner°1, Anlage 5, Tabelle „Belegungsmatrix Rohstofftanklager N2“) ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Geräuschimmissionen

3.3.1 Durch bauliche und betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die durch das geplante Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebenanlagen und des Freiflächenverkehrs) unter Berücksichtigung der Geräuschsituation durch die schon bestehenden Betriebsteile und technischen Anlagen, die folgenden Beurteilungspegel an den nächstgelegenen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden (Wohnungen, Büros und dgl.) nicht überschreiten:

- IP1: Wohnhaus (Düsseldorfer Straße 74, 47829 Krefeld)
Ecke Düsseldorfer Straße / Mündelheimer Straße
- IP2: Wohnhaus (Mündelheimer Straße 4, 47829 Krefeld)
Ecke Mündelheimer Straße / Düsseldorfer Straße

tags 55 dB(A) / nachts 40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

3.3.2 Anlagenteile, die in besonderem Maße geeignet sind Geräuschimmissionen zu verursachen (z.B. die Antriebe der zugehörigen Rohstoffpumpen in der Pumpenstation zum Tanklager N2) sind



nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu kapseln bzw. zu dämmen.

Anlage 2

Seite 6 von 12

- 3.3.3 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens sechs Monate nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 3.3.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.3.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dezernat53@brd.nrw.de), in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.



3.4 Alle Befüll- und Entleervorgänge im Tanklager N2 haben im Gaspendelverfahren zu erfolgen. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen (s. Nebenbestimmung 3.6), keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

3.5 In der Entlüftungsleitung des Gaspendelsystems des Tanks 3 ist für toxische und kanzerogene Stoffe ein Aktivkohlefilter zu installieren.

3.6 Die Aktivkohle des an Tank 3 (Tankkammern 25-28) am Gaspendelsystem angebrachten Aktivkohlefilters (s. Nr. 5.2.6.6 TA Luft „sicherheitstechnisch bedingte Freisetzungen“) ist gemäß den Vorgaben des Prüfmanagementsystems jedes Jahr zu tauschen. Dies ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden. Diese Eintragungen sind mindestens drei Jahre vorzuhalten und der Überwachung meines Hauses auf Verlangen vorzulegen.

3.7 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

Anlage 2

Seite 7 von 12



3.7.1 Pumpen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.7.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe Juli 2014) oder DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von $10^{-5} \text{ kPa} \cdot \text{l}/(\text{s} \cdot \text{m})$ ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

3.7.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

3.7.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.7.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.



3.8 Folgende Anlagenteile sind im Tanklager N2 verbaut:

- selbstansaugende Seitenkanalpumpen
- Permanentmagnetkupplung an Tankkammer T27/T28
- Einsatz von FD 300 Dichtungen (Klingerit-Dichtungen)

Gemäß TA Luft 2002 sind die Sanierungsfristen für Altanlagen am 30.10.2007 abgelaufen und für die verbauten Anlagenteile sind die Nachweise gemäß VDI 2440 (Ausgabe November 2000) für den Fall vorzulegen, dass cancerogene Stoffe im Lager gehandhabt werden.

Für Stoffe, die der Klasse I (Anhang 4) der TA Luft 2002 angehören, sind diese Nachweise spätestens einen Monat nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides dem Dezernat 53.4 (Überwachung) der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert vorzulegen.

3.9 Der Stoff [REDACTED] muss wegen dessen Einstufung in Klasse I (Anhang 4) der TA Luft 2002 aus dem Tank Nr. 24 in eine Kammer des Tanks 3 umgelegt werden oder alternativ sind die Pumpen an Tank 1 und/oder 2 vorzeitig im Rahmen der Instandhaltung entsprechend den Anforderungen nach TA Luft zu ersetzen. Bis spätestens drei Monate nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides ist dem Dezernat 53.4 (Überwachung) der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen, welche der o.a. Varianten umgesetzt wurde.

3.10 Für die Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten an den Lagertanks auftreten, sind Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden. Diese sind mittels einer Arbeitsanweisung festzulegen. Diese Arbeitsanweisung ist meinem Dezernat 53.4 (Überwachung) auf Verlangen vorzulegen.

4. Arbeitsschutz

4.1 Die geänderte Lageranlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14 Abs. 1 u. 19 BetrSichV).

Anlage 2

Seite 9 von 12



4.2 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).

4.3 Die Lageranlagenanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 12 Abs. 5 BetrSichV).

5. Anlagensicherheit

5.1 Eingesetzte Arbeitsmittel, wie z.B. Schläuche und Kupplungen, müssen frei von Feuchtigkeit/Wasser und anderen Verunreinigungen sein. Daher sind beim Befüllen der Tankkammern des Tanks 3 mit [REDACTED] eine fest installierte Rohstoffpumpe [REDACTED] und gekennzeichnete Schläuche, die mit Verschlusskappen versehen sind, zu verwenden. Schlauch- und Rohrkupplungen für [REDACTED] müssen verwechselungssicher ausgeführt sein. (s. TRGS 430)

5.2 Der Umfüllvorgang ist beim Austritt von [REDACTED] umgehend abzubrechen.

5.3 Freigesetzte Flüssigkeit ist umgehend mit Chemikalienbinder aufzunehmen bzw. mit einer speziellen Vernichterlösung zu vernichten. Sowohl der Chemikalienbinder als auch die Vernichterlösung sind in unmittelbarer Nähe zum Rohstofftanklager bereitzuhalten.

5.4 Verunreinigte [REDACTED] dürfen nicht in den Tank gefüllt werden.

6. Gewässerschutz (AwSV)

6.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung

Anlage 2

Seite 10 von 12



über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 6.2 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung **und** Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.3 Die Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV von AwSV-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der das Gutachten nach § 42 AwSV verfasst hat.
- 6.4 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV dem nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.5 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6 Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.
- 6.7 Wenn eine der Tankkammern T20 bis T28 aus einem TKW mittels der zugehörigen fest installierten Rohstoffpumpe N2.P.20.1 –N2.P.28.1 befüllt werden soll, ist der Anschlussstutzen der Pumpe zum Schlauch mit einer Spritzschutzhaube zu sichern.
- 6.8 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges und unterwiesenes Personal eingesetzt wird.



- 6.9 Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.10 Für den Pumpenstand mit den Rohstoffpumpen N2.P.20.1 – N2.P.28.1 ist das gemäß Arbeitsblatt DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R_1 “ erforderliche Rückhaltevolumen bereit zu stellen.
- 6.11 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.12 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfleckagen festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

7. Bodenschutz

- 7.1 Der Ausgangszustandsbericht vom 25.08.2017, zuletzt ergänzt am 17.04.2019 für die Polymerisationsanlage bleibt gültig.
- 7.2 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser
Die im Bescheid vom 20.12.2020; Az.: 53.01-100-53.0038/17/4.1.8 unter Nr. 8.2 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten Ihre Gültigkeit.
- 7.3 Rückführungspflicht
Die im Bescheid vom 20.12.2020; Az.: 53.01-100-53.0038/17/4.1.8 unter Nr. 8.3 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten Ihre Gültigkeit.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
100-53.0103/10/0401H1

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Der mit dieser Genehmigung beantragte und beschiedene Stoff- bzw. Stoffgruppenrahmen nach § 6 Abs. 2 BImSchG gilt ausschließlich für das Tanklager N2. Vor dem Einsatz von mit dieser Genehmigung erlaubten Stoffen bzw. Stoffgruppen in der Anlage zur Herstellung von wässrigen Polymerdispersionen (Anlage nach Nr. 4.1.8 GE der 4. BImSchV) ist der diesbezügliche rechtmäßige Einsatz zu prüfen. Auf § 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.



1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

- 1.5 Der Sicherheitsbericht nach § 9 StörfallV für den Betriebsbereich der Alberdingk Boley GmbH, Düsseldorfer Straße 53 in 47829 Krefeld ist zu überprüfen und unter Berücksichtigung der hier genehmigten Änderungen vor Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen zu aktualisieren (§ 9 Abs. 4 d. 12. BImSchV).

1.6 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.



1.7 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.8 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



2. Gewässerschutz

- 2.1 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

- 2.2 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

Auf die im Gutachten gemäß § 42 AwSV inkl. Anlagenabgrenzung nach § 14 AwSV des nach AwSV anerkannten Sachverständigen [REDACTED] vom 14.01.2020 (Prüfnummer 1 FJZ 00760) aufgeführten Prüfungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

- 2.3 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

- 2.4 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

- 2.5 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,



- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

2.6 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

2.7 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

2.8 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

2.9 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.



- 2.10 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 6 von 6